DIE ZEHNTBAULAST

NACH DER
FÜRSTBISCHÖFLICH-WÜRZBURGISCHEN VERORDNUNG
VOM 11. APRIL 1687.

INAUGURAL-DISSERTATION

VERFASST UND DER
HOHEN RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT
DER
KGL. BAYR. JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT WÜRZBURG
ZUR
ERLANGUNG DER RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN
DOKTORWÜRDE
VORGELEGT VON

LUDWIG HAGENAUER
AUS RETZBACH.

MAINZ
VERLAG VON KIRCHHEIM & CO.
1915.

DIE ZEHNTBAULAST

NACH DER
FÜRSTBISCHÖFLICH-WÜRZBURGISCHEN VERORDNUNG
VOM 11. APRIL 1687.

INAUGURAL-DISSERTATION

VERFASST UND DER
HOHEN RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT
DER
KGL. BAYR. JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT WÜRZBURG
ZUR
ERLANGUNG DER RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN
DOKTORWÜRDE

VORGELEGT VON

LUDWIG HAGENAUER
AUS RETZBACH.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

MAINZ
VERLAG VON KIRCHHEIM & CO.
1915.

Referent:
Geheimer Hofrat Professor Dr. MEURER.

Die Zehntbaulast

nach der Fürstbischöflich-Würzburgischen Verordnung
vom 11. April 1687.

Separat-Abdruck aus
„Archiv für kathol. Kirchenrecht", 1915, 3. und 4. Quartalheft

Druck von Joh. Falk 3. Söhne, Mainz.

Quellen:

Die im Bischöflichen Ordinariatsarchiv zu Würzburg aufbewahrten *Protokolle des Geistlichen Rats des ehemaligen Hochstifts Würzburg* aus der Zeit nach 1640.

Literatur:

Burckhard Wilhelm, Zur Lehre von der kirchlichen Baupflicht (Erlangen 1884).

Ders. in „Blätter für Rechtsanwendung", VII. Ergänzungsband (1888), S. 336 f.

Meurer Christian, Das Zehnt- und Bodenzinsrecht in Bayern (Stuttgart 1898).

Schmitt Paul, Die Kultusbaulast mit besonderer Berücksichtigung der Partikularrechte in Franken (Regensburg 1888).

Meinem verehrten Freunde

Herrn Hochschulprofessor

DR. ANTON SCHARNAGL

in Freising

gewidmet.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Einleitung 1

I. Abschnitt.

Die Baupflicht des Laikalzehnts.

§ 1. Der Rechtszustand vor der Verordnung vom 11. April 1687 3
§ 2. Die Verordnung vom 11. April 1687 23
§ 3. Die Praxis nach der Verordnung vom 11. April 1687 . . . 35

II. Abschnitt.

Das Verhältnis zwischen Zehntherr und Gemeinde hinsichtlich der Baupflicht.

§ 4. Die Verordnung vom 11. April 1687 51
§ 5. Die Praxis nach der Verordnung vom 11. April 1687 . . . 54

Einleitung.

Die Grundlage des Würzburger Baulastrechtes ist die von dem Fürstbischof Johann Gottfried II. von Guttenberg (1684—1698) erlassene fürstbischöfliche Verordnung vom 11. April 1687, welche in dem in Betracht kommenden Teile folgenden Wortlaut hat:

»Von Gottes Gnaden Johann Gottfried, Bischof zu Würzburg, des heiligen Römischen Reichs Fürst und Herzog in Franken.

Nachdem man von vielen Jahren her vernehmen müssen, wie dass sowohl wegen notwendigen Bau und Reparirens der Kirchen und Pfarrhäuser allhiesiger Wirzburgischen Diözes, als auch wegen Abhörung der Gotteshäuser- und Wallfahrtsrechnungen allerhand Difficultäten, Missverständnisse und Ungelegenheiten sich ereignet haben, solchen aber damit fürohin gänzlich abgeholfen und keine fernere unnötige quaestiones moviert werden mögen; als befehlen Wir hiemit gnädigst und wollen, dass, soviel die Bau- und Reparations-Unkosten betrifft, wiefern in dergleichen Fällen weder der Heilige noch die Gemeind solche zu tragen vermag, weniger schuldig zu sein erweisen kann, alsdann die Zehentherrn durchgehends (welche ihre vorschützende Exemtion nicht zu erweisen haben), hierzu der Zehenden Proportion nach zu konkurrieren schuldig sein, und dieses pro evidenti norma et regula, gleichwie anderer Orten, observirt werden solle . . .«[1])

Ihren ausgesprochenen Zweck, die Beseitigung der »Difficultäten, Missverständnisse und Ungelegenheiten« hat die Verordnung nicht erreicht. Im Gegenteil, gerade aus der Würzburger Praxis heraus, aus dem Konflikt der Herrn von Truchsess mit der Würzburger Regierung über die Baulast in Unteressfeld, hat sich die Streitfrage über die Baupflicht des Laienzehnts entwickelt, die zu Beginn des 18. Jh. viel Staub aufgewirbelt, weit über die

1) Sammlung der hochfürstlich-wirzburgischen Landesverordnungen, I. Teil (Würzburg 1776), S. 356.

Würzburger Grenzen hinaus gemeinrechtliche Bedeutung erlangt und bis in die neueste Zeit in Rechtsprechung und Literatur eine verschiedene Beantwortung gefunden hat.[1]) Neben dieser Streitfrage über die Baupflicht des Laienzehnts besteht ferner noch darüber Streit, ob nach der Verordnung vom 11. April 1687 die Gemeinde vor dem Zehntherrn baupflichtig ist.[2])

Beide Fragen bilden im Falle ihrer Bejahung Ausnahmen von den Bestimmungen des gemeinen Kirchenrechts, da nach diesem der Laienzehnt nicht baupflichtig[3]) und die Pfarrgemeinde erst zweitsubsidiär, d. h. nach den Zehntherrn baupflichtig ist.[4])

Eine Übersicht über die Geschichte und den jetzigen Stand der ersten Streitfrage gibt Meurer.[5]) Die zweite Frage ist zwar durch den Plenarbeschluss des bayerischen Oberappellationsgerichtes vom 12. Mai 1849[6]) mit der Kraft einer gesetzlichen Bestimmung[7]) beantwortet, diese Entscheidung wird aber neuerdings von Meurer als irrig bekämpft.[8]) In der Literatur haben sich ausser Meurer in der neueren Zeit Burkhard und Schmitt mit diesen Fragen befasst.

Bei der unklaren und missverständlichen Fassung der Verordnung von 1687, von welcher der erwähnte Plenarbeschluss des bayerischen Oberappellationsgerichts mit Recht sagt, dass ihre Worte unklar seien, eines geordneten sprachlichen Zusammenhanges entbehren und den wahren Sinn derselben nicht sofort erkennen lassen, ist die Auslegung mehr als sonst auf Anhaltspunkte angewiesen, die ausserhalb des Gesetzes selbst liegen. Für die Feststellung des objektiven Sinnes der Verordnung ist zunächst von Bedeutung die Erkenntnis des früheren Rechtes, dessen Unzulänglichkeit in den Eingangsworten ausdrücklich hervorgehoben ist, ferner die Klarlegung der geschichtlich erwachsenen Verhältnisse, deren Ordnung sie bezweckte, ihre Entstehungsge-

---

1) *W. Burkhard,* Zur Lehre von der kirchlichen Baupflicht (Erlangen 1884), S. 7/13; *P. G. Schmitt,* Die Kultusbaulast (Regensburg 1888), S. 145/182; *Chr. Meurer,* Das Zehnt- und Bodenzinsrecht in Bayern (Stuttgart 1898), S. 91/3.

2) *Meurer* a. a. O., S. 89 f.; *Schmitt* a. a. O., S. 182/224; *M. Permaneder,* Die kirchliche Baulast[3] (München 1890), S. 125 Anm. 118 zu § 70.

3) *Permaneder* a. a. O., § 20, S. 12 f.

4) Conc. Trid. Sess. XXI de ref. cap. 7.

5) a. a. O., S. 91 ff.

6) Regierungsblatt für das Königreich Bayern 1849, S. 553/561.

7) Gesetz vom 17. November 1837, Art. 3 (vgl. *Roth,* Bayerisches Civilrecht [2. Aufl. 1881] I, S. 116 f.), aufgehoben durch das Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung vom 29. April 1869, Art. 3 Ziff. 12.

8) a. a. O., S. 90 Anm. 2.

schichte, die den Willen des Gesetzgebers erkennen lässt, sowie die darauffolgende Praxis, die bei dem damaligen engen Zusammenhang zwischen Gesetzgebung und Rechtsprechung einen Schluss auf den Inhalt der Verordnung ermöglicht.

Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung in dieser Richtung ist der Zweck der vorliegenden Arbeit. Als Quellen dienen die Protokolle des Geistlichen Rates, der zur Entscheidung von Baulaststreitigkeiten zuständigen Behörde des Hochstifts Würzburg. [1])

I. Abschnitt.

Die Baupflicht des Laienzehnts.

§ 1.

Der Rechtszustand vor der Verordnung vom 11. April 1687.

Ein Urteil des Obersten Gerichtshofes für Bayern vom 3. Februar 1873 [2]) stützt sich auf den Würzburger Kanonisten Barthel [3]) und nimmt an, dass »ohne Zweifel« auf Grund des von Barthel bezeugten Gewohnheitsrechtes die Verordnung vom 11. April 1687 ergangen sei. Der Oberste Gerichtshof ist also der Ansicht, dass der Laienzehnt, abweichend von den Bestimmungen des gemeinen Kirchenrechts, schon vor der Verordnung von 1687 im Hochstift Würzburg kraft besonderen Gewohnheitsrechtes baupflichtig gewesen und dass die Verordnung von 1687 nur die Kodifikation dieses Rechtes sei.

Schmitt (S. 148) ist der gleichen Meinung: das Gewohnheitsrecht, dem zufolge die laisierten Zehnten zur Kultusbaupflicht dienstbar gemacht worden seien, finde seine erste greifbare Ausgestaltung und Anerkennung durch die Verordnung vom 11. April 1687.

Diese — weder von Schmitt noch vom Obersten Gerichtshof irgendwie begründete — Ansicht ist irrig.

Um die Mitte des 17. Jahrhunderts finden sich einige Fälle, in denen der Zehntherr baupflichtig erscheint:

---

1) Die Protokolle des Geistlichen Rates (= G. R. Pr.) befinden sich im bischöflichen Ordinariatsarchiv zu Würzburg und sind nach Jahresbänden zitiert, z. B. G. R. Pr. v. 8. März 1683 fol. 43 = Band 1683, fol. 43.

2) Sammlung der Entscheidungen Bd. 2 S. 97.

3) Annotationes ad univ. jus canonicum, (1765) ad lib. III tit. 48, p. 302: in diöcesi Herbipolensi ex generali consuetudine tenentur [decimatores laici reparare ecclesias].

Im Jahre 1644 bittet der Pfarrer von Ebenhausen, Pfarrhaus und Kirche vor Ruin zu bewahren. Darauf erging folgendes Conclusum des Geistlichen Rates:

»*Soll dessenswegen bey H. Dombdechandt ein Memorial überlassen, und weil die von Münster den Zehent allda, im Fall der Noth darzu cooperiren ein mehreres alß der Patron, der da nichts uffzuheben.*«

(G. R. Pr. 1644 f. 149).

Der Pfarrer von Hettstadt ersucht im Jahr 1649 zur Wiederherstellung der baufälligen Kirche »*die 40 fl so bey H. Praelaten zu closter Zell von dem burgerspital, wegen praetension auff dem erkaufften Haus in arrest gelegt, mögten gefolgt werden.*«

Der Geistliche Rat beschloss:

»*Weilen das burgerspital ius prioritatis auff dem erkaufften Haus gehabt, könne man dem Gotteshaus Hettstadt dieses gelt contra Hospitale nit zu erkennen, damit aber dem Gotteshaus auch geholfen soll Hr. Prälat als decimator dies orts interim der gemeindt etwas an gelt furstrecken, damit er nit endlich den gantzen bau von neuem richten müsse.*«

(G. R. Pr. vom 6. Oktober 1649, f. 49).

Die Rechtsnorm, auf Grund deren diese Heranziehung der Zehntherrn erfolgte, ist ersichtlich aus dem Waldbüttelbrunner Baufall vom Jahre 1650:

»*Die Gemeindt zu Büttelbronn vorm Forst beklagt sich abermall wider daß Stifft S. Burckhardt, daß sye sich nit verstehn wölln zu Unkosten zur aufferbauungh der Kirchen allda, da das Stifft doch schuldig sey alle Unkosten zu zahlen. Celsissimus: man solle den Burckhardtinischen syndicum dahin disponieren, daß sye die 130 maltr güldt frücht schwinden lassen statt des anderen halben theils Unkosten.*«

(G. R. Pr. vom 13. Mai 1650, f. 44).

»*Man hat abermal wegen der Büttelbrunner vorm Forscht ihrer Kirchenbaw halber, mit Herrn Demradt, syndico ad S. Burckhardum conferirt, auch ihme dahin disponirt, das ihrig nach ihrer ietziger möglichkeit darzu zu thun, nit ex gratia, wie sye wölln vorgeben, sondern ex debito dem CC° Tridentino gemeß, weiln sye einen solchen stattlich jährlich Zehendt alda haben, gleich sye circa 1601 annum eben dise abgebrandte Kirch, damalen gar zu klein, erweittert haben. Thuen aber die Undterthanen alle handtarbeit und sonsten, was sye thuen können.*«

(G. R. Pr. vom 8. Juni 1650, f. 47).

Nicht auf ein Würzburger Gewohnheitsrecht wird die Baupflicht der Zehntherrn gestützt, sondern auf die Bestimmungen des Konzils von Trient, also auf gemeines Kirchenrecht.

Hiefür ist ein weiterer Beweis die folgende Stelle:

»*Wegen Erbauung des Kirchenthurms zu Helmstadt wurde communicato consilio mitt HH. weltlichen Räthen deliberirt, wohero die unKosten zu nehmen, undt Decretirt, auch durch H. Statthalters Hochw. Gn. befohlen das neben der Chorverwaltung zu Homburg, auch das Closter Holtzkirchen titulo Decimatoris in Tridentino fundato, das seynige dar bey thuen solle. Excipirte zwar gegen dieses Decret H. Valentinus Baro de Sintzing, alls ermelten Closters praebendarius: doch beharrte H. Statthalters Gn. sowohlen alls beederseitz H. Räthe bey einmal gemachten Beschluss, in Bedenken das die Chorgefell gering, Underthanen arm, undt dem Closter Holtzkirchen auch vor diesem dieses onus zugemuthet worden, wie ex protocollo Anni 1630 zu ersehen.*«

(G. R. Pr. vom 27. Februar 1658, f. 13).

Herr von Sintzing wollte allerdings eine Verpflichtung des Klosters Holzkirchen nicht anerkennen:

»*H. von Sintzing wendete unterschiedliche exceptionen eyn gegen das Ihm insinuierte Decret in causa exstruenda Ecclesiae Helmstadiensis, doch endtlich erkläret er sich, wofern die Underthanen bey Ihme supplicando einkommen sollten, wollte er selbigen, so viel möglich, mitt einer freywilligen beystewer an die handt gehen.*«

(G. R. Pr. vom 8. März 1658, f. 15).

Drei Jahre später ging man aber energisch gegen das Kloster Holzkirchen vor:

»*H. Vogt zu Helmstatt referirt mündlich, wie das ihm selbiger Pfarrer hatte zugeschrieben, das die Deck in der Kirchen baufellig, das nicht allein Er auff dem Predigtstuell, sondern auch die Pfarkinder in der Kirchen leibs undt lebens nicht sicher, würde ungefehr auff die 29 fl lauffen, weilen die britter schon lengsten vorhanden gewesen, begehrt inzwischen hülff, bis die Decimatores von Ihre Churfürstl. Gn. dahin angehalten würden. Res. Man wolle inzwischen von dem fiscalat ambt so viel vorstrecken, und Ihre Churfürstl. Gn. ersuchen, einen arrest auff den zehent H. Probstes zu Holtzkirchen zu erlauben, weilen er allein seine quotam noch schuldig undt rückständig.*«

(G. R. Pr. vom 22. Juni 1661, f. 46).

In anderen Stellen ist die rechtliche Grundlage der dezimatorischen Baupflicht nicht ausdrücklich hervorgehoben:

»*Martinus Stiel Pfarrer zu Burggrumbach bericht, daß daß Pfarrhauß alda gar baufällig; wenn daß wasser anlauft, stehe daß gantz hauß im wasser. Ihre Churfürstlichen Gnaden haben den Zehendt alda. Muß Herrn Statthalter referirt werden.*«

(G. R. Pr. vom 15. Januar 1653, f. 8).

„*Auf H. Statthalters gnädigen befehl soll an gesamte Herrn decimatores wegen des Kirchen Thurms zu Böttigheim geschriben werden, ihre quotam proportione servata herbey zu tragen, damit selbiger widerumb auffgebaut werde, welches auch die hochfürstl. Würtzb. Cammer für ihren Teil zu thuen begert.*«

(G. R. Pr. vom 9. Juni 1662, f. 32).

»*Ihre Churfürstl. Gn. befehlen gnädigst den 27. Febr. nachmittag in bey sein H. D^ris Winheim 1^mo des Spitals Bischoffsheim an der Tauber gefäll wo mans haben kann so weit in arrest zu nehmen, als ihre quotam betrifft zu aufferbauung des gotteshaus Impfingen, undt sie cläger machen.*«

(G. R. Pr. vom 28. Febr. 1663, f. 12).

»*Ihre Churfürstl. Gn. befehlen gnädigst den 8^ten Novembris in bey sein H. D^ris Fiscalis nachmittag . . , ...*

Weilen die decimatores so schuldig zu den Kirchenbaun zu concurriren, auff güttliches Zuschreiben das ihrige nicht beytragen, hinfüro mit arresten sie darzu anhalten.«

»*Ihre Churf. Gn. haben ggst befolhen von den decimis die pfarrhöff zu Ebern, Wittighausen und andertswo zu bauen. q. qbr.*«

(G. R. Pr. vom 5. Dezember 1663, f. 89).

Die Praxis der Würzburger Regierung war jedoch nicht gleichmässig. Im Gegensatz zu der entschiedenen Haltung in obigen Fällen schlug der Geistliche Rat andern Zehntherrn gegenüber weniger energische Töne an und manche Zehntherrn blieben ganz unbehelligt.

»*Die Ranninger berichten, ihre Kirchen seye gantz baufällig, weilen aber die Gemeindt undt der Heylig gantz unvermöglich, also pitten sie Jhnen zu gestatten damit die hundert gulden, so sie an deren Pfersdörffer geltern schuldig darzu anwenden zu lassen. Res: Kellern zu Ebenhausen zu schreiben und dem Pfarrer, man sollte ihnen 36 Gulden von diesen 100 fl zu dem Kirchenbau folgen lassen, die Gemeindt solle das Übrig verschaffen.*«

(G. R. Pr. vom 26. September 1649, f. 47).

Trotz Unvermögenheit von Kirchenstiftung und Gemeinde wird der Zehntherr nicht in Anspruch genommen, sondern eine anderweitige Beschaffung der Mittel versucht.

»*Pfarrer und gantze gemein von Happertshausen bitten umb ein beyhilff zu ihrer verbrandten Kirchen aufferbauung.*«

(G. R. Pr. vom 18. März 1650, f. 25).

»*Die Happertshäuser bitten umb ein beyhilff zu ihrer Kirchenbau; ist Herr Dhumbprobst patronus, auch theil am Zehendt hatt; daher seyndt sye angewiesen zu suchen; seyndt die unkosten ad 440 fl nur die Handtwerksleuth betreffendt.*«

(G. R. Pr. vom 6. Mai 1650, f. 47).

»*Casparus Schilling Pfarrer zu Happertshausen bitt neben der gantz gemein umb nachlaß der 30 fl bäth, so sye in das ampt Rodenstein Kellern zu Stattlauringen schuldig seyen, damit sye ihre Kirche vollig ausbauen können.*«

(G. R. Pr. vom 14. Oktober 1650, f. 77).

Obwohl auch hier die Gemeinde, wie aus ihrem Gesuch hervorgeht, unvermögend ist, blieb doch der Zehntherr, der Dompropst von Würzburg, von der Baupflicht verschont.

Selbst in Fällen, wo der Geistliche Rat die Baupflicht des Zehntherrrn ausgesprochen hatte, konnte sich dieser seiner Verpflichtung entziehen, ohne dafür zur Rechenschaft gezogen zu werden. So hatte, wie oben (S. 4) gezeigt, der Geistliche Rat unterm 8. Juni 1650 die Baupflicht des Stifts St. Burkhard an der Kirche von Waldbüttelbrunn unter ausdrücklichem Hinweis auf die Bestimmungen des Konzils von Trient festgestellt. Laut Protokoll vom 5. August 1652 (f. 91) verlangten die Waldbüttelbrunner wiederholt die vollständige Herstellung der Kirche durch den Zehntherrn. Allein ohne Erfolg:

»*Schultheiß zu Waldbüttelbrunn und Pfarrer zu Höchberg*[1]*) bitten, ob sye von dem Heiligen etwas an Zinß, und auch capital mögen anwendten zu volliger außbauung der Kirche allda. Res: weiln die Gemeindt schuldig ist die Kirch außzubauen, soll ihnen zugelassen werden, die hinderständig Zinß dahin anzuwenden, was mit der Billigkeit kann heraußgebracht werden; waß sye aber von den lauffenden oder auch von den Capitalien*

1) Waldbüttelbrunn war bis 1858 Filiale von Höchberg. Dass es sich hier um die Kirche von Waldbüttelbrunn und nicht etwa um die von Höchberg handelt, ergibt sich ausser aus der Person des Schultheissen auch aus dem Rubrum des Protokolls, das »Waldbüttelbrunn« lautet.

auffnehmen, sollen sye wider restituiren, und die capitalia verzinsen.«

(G. R. Pr. vom 28. Juli 1653, f. 70).

Der Geistliche Rat gab sich also trotz der früher ausgesprochenen Verpflichtung und trotz der — aus der Darlehensaufnahme ersichtlichen — Unvermögenheit der Gemeinde damit zufrieden, dass der Zehntherr die Kirche nicht baute.

»*Herr Pfarr von Neubrunn bringt ahn das Pfarrhaus alda sey gantz baufellig. Res. ist die probstey Holtzkirchen dann Jllustrissimus Herbipolensis als decimatores ieder pro quota schuldig zu bauen, schützt zwar Herr von Sintzig als probst zu Holtzkirchen vor es wäre ein Vertrag vor handen in welchem versehen das Würzburg allein schuldig zu bauen.*«

(G. R. Pr. vom 13. Oktober 1655, f. 61).

Die Baukosten wurden aber weder von den Zehntherrn noch von dem nach Ansicht des Herrn von Sintzig allein baupflichtigen Hochstift Würzburg bestritten, sondern aus einbehaltenen Pfarrgefällen gedeckt:

»*Weilen nicht zu finden wer den Pfarrbau zu Neubronn zu bauen schuldig, undt gleichwohl selbiger nothwendig repariert werden mus, auff daß sie ihren äigenen Seelsorger haben mögten: Als solle jetzigen Pfarrherrn zu Böttigheim undt Neunbronn zugeschrieben werden, das hinführo bis selbiger pfarbau reparirt, und völlig aufferbaut, H. Cammermeisters Herrlichkeit von selbigen Pfarrgefällen iährlich 10 mltr Korn einbehalten werde, undt darzu anwenden.*«

(G. R. Pr. vom 4. April 1664, f. 20).

Von besonderem Interesse ist eine auf Unteressfeld bezügliche Stelle, dessen Baupflichtverhältnisse zu Beginn des 18. Jahrhunderts Gegenstand des bekannten Streites zwischen den Herren von Truchsess als dortigen Zehentherrn und der geistlichen Regierung waren. Im Jahre 1657 scheint man an den Zehntherrn, der später mit so grossem Nachdruck in Anspruch genommen wurde, noch nicht gedacht zu haben:

»*Die under Eißfelder*[1]*) sollen entzwischen die 100 fl von der Chürchen nemmen und zu der Chürchen bau anwendten, auch das Holz führen lassen, biß bekhandt werde, wer zu bauen schuldig seie.*«

(G. R. Pr. vom 10. Januar 1657, f. 3).

1) = Unteressfelder.

Unterm 16. April 1663 befahl der Fürstbischof:

»*Item wegen erweiderung der Kirchen zu Burkardroth alle decimatores proportione servata anzulegen, hetten hernach die Pfarrherrn und gotteshäuser sich zu beschwehren, sollten sie supplicando einkommen, solt ihnen auch verholffen werden.*«

(G. R. Pr. vom 16. April 1663, fol. 20).

Es war demnach Beschwerde gegen die Inanspruchnahme seitens der Zehntherrn zulässig.

Von Mitte der sechziger bis Ende der siebziger Jahre des 17. Jahrhunderts finden sich in den Protokollen des Geistlichen Rates keine Baufälle, die für die vorliegenden Fragen in Betracht kämen. Von da an sprudeln die Quellen aber um so reichlicher.

»*Die Pfarkinder zu Gosmansdorf bey Ochsenfurt begeren mündt- undt schriftlich, wer schuldig sie den pfarrhoff zu bauen, sagen sie wisten sich wohl zu verinnern das hiebevor ein Dombkapitulischer Baumäister gebauet, H. Dombprobst hette den zehendt. R.: Man wolte nachsuchen, undt sich erkündigen, inzwischen solle an pfarn geschriben werden, bericht erstatten, weme Er inzwischen die pfarrbaugelter erlegt.*«

(G. R. Pr. vom 1. Juli 1678).

»*Pfarrer zu Goßmansdorf (am Main) tuht bericht auf befehlch wer hiebevor selbigen Pfarrhoff gebaut, wer des orths Decimator, und weme er Pfarrer sein Jährlich baugeldt geliffert habe, das der Dohmkapitulische baumeister habe die bauhe beschauet; wie dan H. Dohmbprobst alhier seye Decimator, und 3° habe er sein gewöhnliches baugeldt hiesigen baumeistern geliffert.*

Concl. Könte die Gahn Erben sowohl daß hochw. Dohmbkapitul und H. Dohmprobst als Decimator zu solcher des pfarrhaus reparirung contribuiren, insonderheit, weillen nach bezeichnuß des Dohmcapitl. baumeisters diese und dergleich Pfarren Cels^mo A° 1674 seindt eingewiesen worden, sehe man nicht, wie daß Dohmcapitul allein selbig zu bauen schuldig seye.

Celsissimus: Die Anno 1674 vom Dohmcapitul beschehene etliche pfarren einraumung oder ubergebung wehre von Cels^mo nicht acceptirt worden, dahero weillen daß hochw. Dohmcapitul allezeit von selbig pfarrn die zehn fl. Jahrliches baugeldt eingenommen, wehre es auch schuldig selbig zu bauen.«

(G. R. Pr. vom 3. März 1679, Bd. II f. 61 f.).

Allem Anschein nach haben aber weder das Domkapitel noch der Dompropst gebaut; denn vom gleichen Jahr findet sich folgende Stelle:

»*Schultheiß, Burgermeister und gantzes gericht zu Goßmansdorf suppliciren nochmahlen underthänigst umb beförderung der ihres pfarrhauß reparirung.*

Conclus. Vermeinen H H. Räth, soferne einige geldtstraf gefallen sollte, dieselbe dieser notwendigen reparirung dieses pfarrhoffs anzuwenden.«

(G. R. Pr. vom 12. Juni 1679, Bd. II f. 161).

»*Pfarrer zu Oberschwarzach bericht 1mo wie daß die pfarr Kirchen alda absonderlich bey dem Marie Altar also baufallig seye, das er nicht sicher darauf celebriren könne: weillen an gemeltem altar schont zum öffteren stein, Kalch, holz etc. herunder gefallen, und solches hinführo auch anderwerts in besagter Kirchen zu besorgen: Solchem Unglück aber vorzukommen und der Kirchen zu helffen seye nicht in des gotteshaus vermögen, weillen die Einkünfften, so under den Underthanen stehen, wegen sonst grossen beschwärnussen nicht seyndt noch können beygebracht werden: massen dann pfarrer selbsten und Kirchendiener dessentwegen noch von einem gantzen Jahr hero ihre Verdiente wenige einkünfften zu fordern haben . . . . . .*

Conclusum ad 1mm: man findet in den büchern, die Gemeinde daselbst seye die helffte, die andere helffte aber der heilig zu bauen schuldig: weillen es aber auf beeden seiten schlecht bestelt, und Ihre Hochfürstl. Gn. Zehendherr ist, kan bey dero um ein gnädigste beysteyer und allmosen darzu underthänigst supplicirt werden.«

(G. R. Pr. vom 12. August 1678, Bd. II f. 25 ff.).

Trotz Unvermögenheit der beiden Verpflichteten besteht kein Anspruch gegen den Zehntherrn, es muss vielmehr »um ein gnädigste beysteuer und allmosen darzu underthänigst supplicirt werden.« Der Fürstbischof leistete also seinen Beitrag nicht auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung, sondern aus freien Stücken.

Ähnlich verhielt es sich in dem Baufall von Donnersdorf:

»*Schultheiß, gericht und gemeindte zu Donnerstorff berichten, wie das ihr Gotteshauß dermassen bawfällig seye, das weder der Prister, weder die Pfarrkinder ihren gottesdienst sicher verrichten können, dahero bitten Sie underthänig umb besserung gedachter ihrer Kirchen.*

Conclus. Man solle ihnen bettelbrief außfertigen, in den umbliegenden örter ein beystewer samblen zu können.«

(G. R. Pr. vom 12. August 1678, Bd. II f. 26).

»*Schultheiß, gericht undt gemeindt zu Donnerstorff suppli-*

ciren, daß weillen man Ihnen voriges Jahr ein patent umb die mittel, für Ihr höchst ruinoses Gotteshaus zu repariren, bey denen Christmildtig Seelen zu erbitten, ist ertheilt worden, die von der gemeindt abgeschikhten aber bishero nicht mehr als 50 fl eingebracht, undt solches zu vorhabendten nothwendig Bau noch zu wenig, damit sie aber dem täglich förchtenten ruin vorkommen, undt ihnen unvermöglich leuthen geholffen werden mögte, bitten sie nit allein umb Ihr patent zu renoviren, sondern auch bey Sr. Hochfürstl. Gn. für sie unterthänigst zu bitten, damit ihnen das nothürfftige Holzwerk aus dem Staigerwalt mögte abgefolgt werden.

Conclusum daß Patent seye ihnen widerumb begehrter massen zu renoviren, ob aber zu reparation des gotteshaus das gebettene holtz zu abfolgen stehe bey Ihr Hochfürstl. Gn. gnedigst befehl.

Celsissimus et reverendissimus princeps: wegen des verlangten Holtz wäre mit der Cammer zu conferiren.«

(G. R. Pr. vom 3. Mai 1679, Bd. II f. 126).

»Donnerstorffer Gericht und gemeindt bitten widermahlen underthänigst ihnen zu nothwendigster reparation ihrer baufälligen Kirchen, woran in der Nacht schont ein stück eingefallen, die hilfliche handt zu leisten.

Conclus. Die höchste Noht seye bekandt, befinde sich auch in denen alten visitationibus localibus, daß Ecclesia ipsa und dieselbe Gemeindt schuldig seindt zu repariren, dahero für rahtsam gehalten worden dem daselbigen Amtsschreiber zu befehlen, daß Er förderlich anhero berichte, ob 1mo die Gemeindt vermöglich, waß dem heiligen für Capitalien zuständig, ob, undt wieviel uf nechst zu diesem Endt von Celsissimo selbiger gemeindt gndst mitgetheilter Samblungs Patent zusammengebracht, wohin es verrechnet seye, waß noch mangle, und wohero der Uberrest der mitteln herzunehmen wehre; wie ingleichen denen Supplicanten an die handt zu geben, daß sie bey Celsissimo umb die darzu nötige beholtzung auß dem Zabelstein underthänigst bitten mögten.«

(G. R. Pr. vom 12. Januar 1680, f. 16).

»Pfarrer, Schultheis undt gericht zu Donnersdorff geben nochmahlen den ublen Zustand ihres ruinosen gotteshaus zu vernehmen, undt berichtet zugleich der Beambte zue Traustatt, daß selbiges also baufällig, daß fast täglich daß einfallen zu besorgen, absonderlich aber des thurns, dadurch die schöne

Glockhen verderbt würden, die unkosten belauffen sich ufs wenigste uf 400 Rthlr. Dann werden auch 120 stamm grob- undt 260 stämm gering bauholtz erfordert, wozue weder daß gotteshauß, welches kaum die nothwendigkeit zum gottesdienst schaffen kann, noch die verarmbte, undt in schwehren schuldten steckhende gemeind im geringsten nichts geben könne, waren zwahr 50 fl. dazue erbetlet wordten, seye aber weit nit erkleckhlich, bitten also umb gottes willen, daß zu Verhüdung gröfferen Unglückhs undt schadens ihnen mit nechsten geholffen werdten mögte.

Conclusum. Wiewohlen die hohe nothurfft hierin gar zu wohl bekant, so wisse man iedoch an seiten des geistlichen Raths nit, wie denen Supplicanten zu helffen, wann S. Hochfürstl. Gn. sich nit angreiffen und ihnen ein gnad thuen wolle. Conferatur cum camera.«

(G. R. Pr. vom 21. August 1680, f. 410).[1]

Obwohl also die primär Verpflichteten (Kirchenstiftung und Gemeinde) notorisch unvermögend sind und obwohl ein dringendes Bedürfnis zum Bauen gegeben ist, kommt keiner der Beteiligten auch nur auf den Gedanken, den Zehentherrn in Anspruch zu nehmen, ein Beweis, dass der Zehntherr nicht als baupflichtig betrachtet wurde. Dies ergibt sich auch aus dem weiteren Verlauf des Falles:

Am 20. November 1680 (G. R. Pr. vom gleichen Tag f. 546) wiederholten Pfarrer, Schultheiss und Gericht von Donnersdorf ihre Bitte. Am 19. September 1681 (G. R. Pr. vom gleichen Tag, f. 344) bat die Gemeinde Donnersdorf, ihr etwas aus der Verlassenschaft des Bamberger Domherrn von Reinach, der seinen Nachlass armen Gotteshäusern zugewendet habe, zukommen zu lassen. Am 12. Dezember 1681 (G. R. Pr. vom gleichen Tag, f. 408) machte der Rentmeister ausführliche Vorschläge bezüglich der Reparatur der Kirche. Und anfangs des Jahres 1682 heisst es dann weiter:

»Pro tertio erinnert mehr gemelter Rentmaister von wegen der kirch zur Donnersdorff, daß dieselbe, ehe dan sie gar zu hauffen fallen, undt unersezlichen schaden thuen mögte, nothwendig ohne längeren Uffschueb gebauet werden müsse, zu welchem endte er unlengsten, wie undt auf waß weiß selbiger bau anzurichten were, seinen Vorschlag gethan habe; weilen dan nun hierüber Sr. Hochfürstl. Gn. die befürderlichste hülff zu thuen befohlen hetten, undt weder daß gotteshaus, noch die

gemeindt auſſer der frohn arbeit undt fuhre, von wegen armuth nichts dabey thuen könne, also allein an den mitlen, woh selbe herzunehmen, gelegen; So seint neben dem Rentmeister auch geistliche Räthe der meinung, das daßjenige waß noch uber die 50 fl. so die gemeind hiezue erbetlet, undt 24 fl. so die Carthaus Astheimb, als decimator beytragen wolle, noch werde ermangeln werden, von einem der eingezogenen Clöstern hergenommenen undt damit widerumb ein wehrhaffter bau gesezt werden könne: beruhe also lediglich bey Sr. Hochfürstl. Gn. gnädigster resolution.«

(G. R. Pr. vom 14. Januar 1682, f. 15).

Am Rande dieses Protokolls steht dann folgende Bemerkung:

»Celsissimus. Soll bey Sr. Hochfürstl. Gn. nechster hinabkunfft eines von den eingezogenen Clöstern vorgeſchlagen werden, worvon man die übrigen baukosten nehmen könne. Ist das Closter Wechterswinckhel vorgeschlagen worden.«

Man liess also die Karthause Astheim, die den Zehnt in Donnersdorf hatte, unbehelligt, obwohl sie unaufgefordert 24 fl beisteuerte, und verlegte sich vielmehr auf Bettelbriefe und Gnadengesuche an den Fürstbischof. Hiebei ist zu beachten, dass der Zehntherr nicht etwa auf eine von ihm vorgebrachte »Exemption« hin befreit blieb, sondern dass man von vornherein ihn überhaupt nicht in Anspruch nahm.

Ein weiteres Beispiel für eine Baulastfreiheit der Zehntherrn bietet Zell unterm Ebersberg:

»Pfarrer, Gotteshaußpfleger und ganze Gemeindt zu Zell under Ebersberg bitten umb 100 stämben holtz, so Sie zu ihres gantz ruinirten und augenblicklich den einfall trohendten Gotteshauß reparation von nöten haben, wie auch umb einen glaubwürdigen allmosen Brieff die darzu gehörige 100 Rthlr. bauunkosten, wo nicht völlig doch zum meinsten ein zu ſamblen, in Betrachtung das Gotteshauß ſambt der selbigen gemeindt gantz unvermöglich, und die reparations unkosten dahero zu tragen unmöglich falle.«

(G. R. Pr. vom 9. März 1679, Bd. II f. 54).

»Pfarrer zu Zell under Ebersberg gibt befelchten bericht, daß er zwar bey denen underthanen und den beambten, wer die Kirchen daselbst zu bauen schuldig, nicht erfahren könne, doch vermeine er, es werden sich noch etliche documenta selbige Pfarr und Pfarrhoff betreffendt bey dem Truchsessen von Wezhausen, alß deme hiebevor das Dorf gantz zuständig gewesen, finden

lassen, wan nuhr von hier aus selbig Truchsessischer Syndicus ersucht wurde, damit er gleich seinem .....[1] *gethanen versprechen gemees solche documenta aufsuchen, und die diese Pfarr belangendte dessen von Wezhausen befelch nach aushändigen lasse.«*

(G. R. Pr. vom 17. März 1679, Bd. II f. 79).

»Die gemeindt zu Zeyl[2]*) under Ebersberg bitten underthänigst, daß obwohlen Se. Hochfürstl. Gn. zu Ihrer Kirchen vorhabender reparation, bereits 100 stämm holz, theils aus der Bambergischen, theils Würzburgischen waldtung gdgst verwilliget, andere materialien auch, als stein und kalch würklich bey handten seint, weillen jedoch sie die nothwendig gelts mittel für die arbeiter nit uffbringen könten, wohl aber mit frohnen daß ihriche dabey thuen wollten: Se. Hochfürstl. Gn. gndgst geruhen wollten, in ansehung des allda habendten zehendts, mit einer geltsteuer den bau zur perfection zu verhelffen.«*

Conclusum. Dieweillen glaublich, daß Supplicirendte gemeind die zu den vorhabenden nothwendigen Kirchenbau, nothwendige geltsmittel, als arme underthanen nit aufbringen werdten können; gleichwohlen aber das werckh ohne bevorstehendten unklükh nit also ersizen kan: So seye es ein punctus gratiae, und stehe lediglich bei Sr. Hochfürstl. Gn, ob dieselbe der underthänigst Supplicirenden gemeindt noch etwas zu solchen undt aus gnaden steuern wollen. Soll die gemeind selbst bey Sr. Hochfürstl. Gnaden einkommen.«

(G. R. Pr. vom 12. August 1680, f. 395).

Wenn also der Zehntherr etwas gab, so war dies keine Pflicht, sondern ein »punctus gratiae«.

»Schultheis, Burgermeister undt Gemeindt zu Auffstetten bitten underthänigst, daß weillen Ihr gotteshauß dergestalt ruinos, daß es den täglichen ruin trohe, undt weder von desselben mitlen, weder von der armen gemeindt erbauet werdten könne, Ihnen zu den endte einen sammelbrieff ertheilen zu lassen, damit sie Christlicher undt freygebiger leuth beysteuer ansuchen könnten, des gleich bittet, undt berichtet für sie, zur befürdterung Ihrer intention der beambte zu Röttingen.

Conclusum. Weillen sonsten auf andr weg denn Supplicanten nit wohl geholffen werden könne, So vermeinen geist-

---

1) An dieser Stelle steht ein unleserliches Wort.
2) Muss zweifellos Zell heissen.

liche Räthe, daß Ihnen der gebettene Sammelbrieff wohl auszufertigen undt zu geben seye.«

(G. R. Pr. vom 19. Juni 1680, f. 298).

Der Zehntherr wird auch hier nicht in Anspruch genommen. Anders im Jahr 1688 (s. unten § 5), wo man den Aufstettnern »auf ander weg« zu helfen wusste, indem man nämlich die Zehntherren beizog.

In weiteren Stellen wird die *Baulastfreiheit des Zehnts ausdrücklich ausgesprochen.* Sehr interessant ist folgende:

»Von der weltlichen Rathstuben würd in sachen des vorhabenden Pfarrhaus bau zue Trapstatt ein extract aus dem gebrechen Protocoll des inhalts communicirt, wie daß das hochstifft Würzburg, wan man es nach den Canonibus consideriren wolle, billig das Pfarrhaus widerumb auf zu bauen habe weilen aus desselben befelch daselbe eingerissen undt zerstöret worden: ausserdeme seye bekant, daß wan die fabrica Eccl. als deren obgelegen Ecclesias vetustate collapsas zu repariren nicht sufficient, zuforderist die Clerici et beneficiati, qui Ecclesiae fructus percipiunt, ad reparationem in so weit anzuhalten seyen, als die fructus ihre sustentationem ubertretten, undt wan dan auch diese ob inopiam nichts beytragen mögten, die Parochiani, als zu deren favor solche erbauet werden, iuxta Conc. Trident. Sess. 21. C. 7. de reform. dazu anzulegen seyen. So vill aber die decimatores anbelange, seye zwahr nicht ohne, daß einige classici auch dieselbe dazu anhalten wollen, die mehreste aber sustinirten daß contrarium, aus dem fundament, weillen nirgends dieses onus denen decimis undt denen Besitzern, sondern allein denjenigen, welche die fructus Ecclesiae genieſſen, uffgebürdet wird: die decimae aber welche von der Kirchen separirt, undt anderen zugewendet worden, nicht under die fructus der Kirchen mehr können gerechnet werden. Dahero damit man nicht daß Vorhabendte guete Werckh cum actu iniustitiae besudle, vermeinen ihro Hochfürstl. Gn. man hette uff andere undt solche mittel zu gedenckhen, die vor gott, undt der welt zu verandtworden, undt denen Canonibus gemees seyen, undt weillen diese sach proprie ad forum Ecclesiasticum gehörig, were selbige mit der geistlichen Rathstuben zu überlegen, undt von dahero ein gutachten einzuholen, worauf so dan ihre Hochfürstl. Gn. sich ferner gnädigst erklären wollten.

Disem nach seint geistliche Räthe des dafür haltens, weillen daß Concil. Trident. am oben angeführten orth allein de Ecclesiis reparandis, nicht aber de domibus parochialibus handlet, undt waß dasselbe darin statuiret nicht wohl auf die Pfarrhäuser extentirt, undt vermeint werden könne, hie aber allein von einem Pfarrhaus die quaestion seye: daß dahero Se. Hochfürstl. Gn. bey deroselben bereits gefaster gdgster Resolution verbleiben, undt daß Pfarrhaus zue Trapstatt von dero Hochstifft mit zu thuung selbiger Pfarreingehörigen frohn führen undt hand arbeiden widerumb uffgerichtet werden könne.

Celsissimus. Cum S. Congregatio, idem censuerit de domibus, pro necessaria Parochi habitatione, intelligendum, quod de Ecclesiis Parochialibus decisum est (ut ex Declarationibus ad citatam sess. XXI c. VII de reformatione ad verb. »Parochiales vero« Nr. 4. constat) Als solle die regul zum Pfarrhausbauh, gleich wie zu einer Pfarrkirchen gehalten werden, undt das hochstiefft Würtzburg, weillen es an der destruction schuldig, adhibitis proventibus ad Ecclesiam quomodocumque spectantibus, conferentibus etiam Summam aliquam (si adsint) patronis, mit zuethuung selbiger Pfarreingehöriger frohnfuhren undt handarbeiten, das Pfarrhaus wieder auffrichten. Undt obwohlen de stricto jure die Zehendherren (praesertim si ante Concilium Lateranense possederint) zue einer beyhülff nicht allerdings anzuhalten, so sollten sie iedoch guetlich Ermahnet werden, damit sie in etwas concurriren, weilen sie in gemeldem capite VII. durch die word: qui fructus aliquos ex dictis Ecclesiis provenientes percipiunt, tacite inbegrieffen seind, cum omnes Decimae primitus ab Ecclesia proveniant; et Decimae fructus dicantur, c. Nuncios et c. Ex parte, in secundo. De Decimis etc.« (c. 6 u. 21 X 3, 30).

(G. R. Pr. vom 8. Juni 1682, f. 159 ff.).

Diese Stelle enthält die Äusserungen von drei verschiedenen Seiten: des weltlichen Rats, des geistlichen Rats und des Fürstbischofs. Mit der hier interessierenden Frage haben sich nur der erste und der letzte beschäftigt, aber beide sind der gleichen Ansicht, dass die Zehntherren nicht baupflichtig sind. Hiezu ist zu bemerken, dass nicht etwa das Hochstift Würzburg oder der Fürstbischof Zehntherr von Trappstadt war, sondern, wie aus einer späteren Stelle hervorgeht (s. unten § 5), die Faust von Stromberg.

Besondere Beachtung verdient der vom weltlichen Rat auf-

gestellte Satz, dass »die decimae aber, welche von der Kirchen separirt, undt anderen zugewendet worden, nicht under die fructus der Kirchen mehr können gerechnet werden«. Der weltliche Rat des Hochstifts Würzburg war also schon im Jahre 1682 der später von Böhmer und der Tübinger Juristen-Fakultät vertretenen Ansicht, dass der gegenwärtige Besitz dem Zehnt seine Qualität gibt, nicht der Ursprung (vgl. Meurer S. 94; Schmitt S. 172). Weder der geistliche Rat noch der Fürstbischof widersprechen der Ansicht des weltlichen Rates; letzterer bestätigt vielmehr ausdrücklich die Baulastfreiheit des Zehnts, offenbar weil er die Begründung des weltlichen Rats für zutreffend erachtete. Die von Schmitt (l. c.) als »sophistisch« bekämpfte Ansicht ist also nicht, wie dieser annimmt, zuerst von J. H. Böhmer vertreten worden, diese Ansicht herrschte vielmehr schon Ende des 17. Jahrhunderts in Würzburger Regierungskreisen, wobei hinsichtlich der Laienqualität des Zehnts kein Unterschied gemacht wurde, ob er vor oder nach dem 3. Lateran-Konzil in Laienhände kam, wenn auch der erstere besonders hervorgehoben wurde (»praesertim«).

Aber nicht nur der Laienzehnt war baulastfrei, sondern auch der geistliche:

»*Die gemeind zue Oberplechfelt bittet der orths zehentherrn, als daß Julier Spithal pro* $^4/_9$, *die Pfarr undt Beneficium daselbsten zu* $^3/_9$ *und die Pfarr Herlheimb zu* $^2/_9$ *dahin zu vermögen, auf daß sie zu vorhabender reparation dasigen gotteshaus, einen bytrag thuen mögten; weillen die gemeind es allein zu richten zu unvermöglich; dabey berichtet der orths Beambte, wie weder in dem gemeind- noch in dem ambts Saal Buch zu finden, wer daß gotteshaus zu bauen, oder ob die Zehentherrn etwas dabey zu tuen schuldig seyen, wisse dahero keinen Vorschlag zu thuen.*

Conclusum. Weillen die decimatores de jure daß gotteshauß zu bauen nicht schuldig, sondern allein etwas auß guten willen bey zu tragen, zu disponieren; hingegen aber ausser dem Spithal die zwey andere ihre portion selbsten hoch bedürfftig seint, daß also von Ihnen kaum etwas zu hoffen: So könnte man mit dem Spithal derentwegen sich underreden, ob es etwas bey der Oberplechfelder Kirchen Reparation thuen, oder aber einen anderen thunlichen Vorschlag erfinden könne.«

(G. R. Pr. vom 21. August 1682, f. 21).

Wenn also ein besonderer Rechtstitel für die Baulast nicht aufzufinden war, waren die Zehntherren nicht baupflichtig.

»Es haben Se. Hochfürstl. Gnaden auf daß neulich von Einer gemeind zue Berg Reinfelt bey deroselben underthänigst gethanes anlangen, umb dasiges gotteshaus, weillen es vill zu eng, zu erweiteren, dahin gnädigst Resolvirt, daß geistliche Räte, undt sambtliche Vorsteher des Julier Spithals allhier conferiren, undt wiederumb underthänigst berichten sollen, ob, und wie nehmblich berührte Kirch zu erweitern, undt woher die nothurfft hiezue zu nehmen seye, diesem zu gehorsamsten folgen würd heut mit dem Julier Spithal verwalter eine Unterredung vorgenommen; allein aber weilen man an keinem orth die aigentliche nachricht, wer zue gemeltem Berg Reinfelt zu bauen schuldig seye, finden können: so fallet von dem Verwalter der ienige Vorschlag, welcher seinem Bedeuden nach hierin antecedenter bereits geschehen seyn solle; daß nehmlich die Berg Reinfelder gemeind auß lieb zu diesem nöthigen werckh, neben den fuhren undt frohn arbeiten, noch Tausent gulden solchergestalt bey zutragen fast Resolvirt ware, wan daß Spithal so vill geld underdessen vorschiessen, undt hingegen zihlweiß mit leidentlichen fristen ohne pension, von Ihnen widerumb annehmen wollte, undt weillen seinem des Verwalters bedunckhen nach, die vorhabende erweiterung der Kirch, ohne abbrechung der alten, undt stellung einer neuen, also zwahr under 5000 fl. nicht wohl ins werckh geführt werden könne: So seye daß Spithal erbiedig von seinem orth auch 1000 fl. zu diesem werckh bey zutragen. gleichwie nun von seiten des geistlichen Raths die nothwendigkeit einer grösseren Kirchen der orths, allerdings bekant, undt hingegen der ienige, so zu bauen schuldig nicht gefunden werden kan: allso halltet derselbe diesen Vorschlag in so weit für genehm, wan nehmblich zu dem Übrigen, so der anschlag erfordert, zum theil Sr. Hochfürstl. Gn. undt anderen theils der decimator, H. Probst des Stiffts Haug, respective auß sonderbahren gnaden undt nicht ex rigoroso debito concurriren wollten. Allermassen dann Herr Statthalters Hochw. undt Gn. undt als Probst zue Haug der orths decimator, obigen Vorschlag bey abgelegter Relation in tantum guetgeheißen, mit dem vermelden, weillen Ihnen wohl bekannt, daß das Kirchlein zu Berch-Reinfelt nothwendtig erweiterens vonnöthen habe, daß Sie dahero, wan es an Sie kommen sollte, an Ihrem orth ebenfalls mit guetwilliger beyhülff nicht ermanglen wollten. Hallten

jedoch forderist für Rathsamb, weillen Ihnen der anschlag zu hoch, undt zweifelhafftig schiene, ob nicht etwan die gemeind der orths zu bauen schuldig were, daß derentwegen der anschlag gemindert, indeme mit 3000 fl. wohl ein Kirch gebauet, undt dan in loco zue Berg Reinfelt die allte leuth, undt andere so hievon wissenschafft haben können, von einem oder anderen Rath ausgenommen werden können: wozue zugleich Dr. Fiscalis undt L. Wigant eventualiter vorgeschlagen worden.«

(G. R. Pr. vom 27. November 1682, f. 270 ff.).

Aus diesem mehr langen als klaren Protokoll geht wenigstens soviel mit Sicherheit hervor, dass ein etwaiger Beitrag des Zehntherrn »auß sonderbahren gnaden, undt nicht ex rigoroso debito« erfolgte.

Sehr lehrreich ist auch der Fall Gädheim:

Die Gemeinde Gädheim klagte über die Baufälligkeit ihres Pfarrhauses, worauf der Geistliche Rat beschloss:

»Obschon man befindet, daß die Supplicirende gemeind selbsten selbiges Pfarrhaus zu erhallten schuldig, undt sie es auch nicht leugnen können, weillen aber dieselbe ihre armuth vorschuzet, undt sich auf die Decimatores beruffet: So könne ihnen durch der orths Pfarrern undt Kellern zue Haßfurth an die Hand gegeben werden, denen derentwegen zuzuschreiben were, daß sie bey den Decimatoribus, dem Closter Ebrach undt Universitat[1]*) nehmblich, sich darumben, ob sie auß gutem willen (weillen die schuldigkeit noch in quaestione) etwas dazue beytragen mögten geziemend anzumelden hetten: außer dem man sonsten, wan nicht Se. Hochfürstl. Gn. auß purer Gn. etwas hiezu steuern wollten, nicht zu helffen wisse.«*

(G. R. Pr. vom 29. November 1683, f. 264).

So lange kein *besonderer* Verpflichtungsgrund vorliegt (»in quaestione«), ist der Zehntherr nicht baupflichtig.

»Pfarrer zue Gedheimb remonstriret nochmahlen die baufälligkeit selbigen hauß, und bittet umb Ihnen ein patent, auf daß Sie zu desselben nothwendiger neuer aufführung ein almusen samlen können, mit theilen zu lassen, und die decimatores der orth ad concurrendum zu vermögen.

Conclusum. Es seye zwahr dem befinden nach die Gemeinde selbsten zu bauen schuldig; allein aber weillen es dieselbe aus bekanter armuth nicht thuen könne, und ehender das Pfarrhaus

1) s. die Fussnote auf der folgenden Seite.

zu hauffen fallen müsse: So könnte erstlich wohl das gebettene patent ertheilet, und in gleichem die decimatores, die da seint das Closter Ebrach und Maria Burghausen,[1]) *zu einem beliebigen beytrag disponiret werden.*

Celsissimus. Waß Maria Burghausen ahngehet wollen Se. Hochfürstl. Gn. davon das Ihrige thuen, und derentwegen mit der Cammer sich unterreden, wan anderster das Closter Ebrach nach proportion concurriren werde.«

(G. R. Pr. vom 21. März 1685, f. 84).

»*Der Prelat zu Ebrach als Condecimator zue Gedheimb entschuldiget sich ab deme, daß man Ihne ad Concursum zue des gottes- undt Pfarrhauß reparation sollicitirt habe, mit dem vermelden, daß nicht er, sondern selbige gemeind es zu thuen schuldig seyen.*

Conclusum. Hieruf were zu antworten, daß obwohlen man Ihme einen beytrag zu thuen nicht als eine schuldigkeit angemuthet, Man gleichwohlen verhoffet habe, er werde sich in etwas wenigstens aus einem guten willen, in ansehung armuth an seiten der gemeind, und daß Ihr will mit der unvermöglichkeit gehindert seye, verstehen: wesswegen man nochmahlen des Versehens zu Ihm, als einen geistlichen und reichen Prelaten zumahlen, seye, daß er des von der orth habenden nuzens willen zu einem so nothwendigen, und zu der Ehr gottes gereichten werckh sich von einer nicht allerdings löblicher gespahrsambkeit nicht gleich praeoccupiren, sondern eine ruhmbliche liberalitet durch einen unpraeiudicirlichen concursum von Ihme scheinen lassen werde.

H. Statthalter: Es werde doch schwerlich etwas verfangen, doch könne man es probiren.«

(G. R. Pr. vom 9. Mai 1685, f. 126).

Der skeptische Herr Statthalter behielt Recht. Der Prälat war von einer unlöblichen »Gespahrsamkeit« und zahlte nichts. Man versuchte es daher mit einem anderen Vorschlag:

»*Demnach sowohlen der Pfarrer als auch die gemeind zue Gedheim die nothwendige reparation selbigen Pfarrhaus sollicitiret, mit dem weiteren Bericht, daß in underbleibenten fall dasselbe mit nechstem zu gänzlichem ruin gerathen werde; und*

---

1) Die Güter des ehemaligen Cistercienserinnen-Klosters Maria Burghausen wurden 1582 der Universität inkorporiert (Realschematismus der Diözese Würzburg, S. 236), woraus es sich erklärt, dass einmal die Universität und das andere Mal Maria Burghausen als Zehntherr genannt wird.

aber die gemeind, die solche reparation zu thuen schuldig were, bey ieziger Zeit nicht vermöglich; und in ansehung dessen S. hochfürstl. Gn. als pro parte condecimator wegen des Closters Maria Burghausen, sich zu einem beytrag in gnaden declarirt: So halltet man dafür, daß bei des werckhes selbsten urgirenten steuerung, die zum Uberschlag kommenden Kosten in 2 Theil ausgetheilt, davon ein Theil von den decimatoribus, dem Closter Mariaburghausen undt Closter Ebrach, getragen, zu dem anderen halben Theil aber von der Hazfeltischen verlassenschaft, so ohne deme ad causas pauperum vermeint, deme, was die arme gemeind an arbeiten undt fuhren contribuiren werde, etwas beygesteuert werden könne.«

(G. R. Pr. vom 11. Februar 1686, f. 47).

Allein der Prälat ging auch auf diesen Vorschlag, der seinen Beitrag um die Hälfte reduzierte, nicht ein. Er machte allerdings ein Angebot:

»*. . . . Pro secundo erbiedet sich ermelter Prelat (von Ebrach) zuer reparation des Pfarrhaus zue Gedheimb, in ansehung seiner daselbsten geringen habenten gefällen 6 Rthlr. auß einem guten willen herzugeben.*

Conclusum. Es können im gleichen dise 6 Rthlr. angenommen werden.«

(G. R. Pr. vom 7. Juni 1686, f. 108).

Wie sich aus dem weiteren Verlauf ergibt, war der Betrag von 6 Reichsthalern zu gering. Inzwischen erging aber die Verordnung von 1687 und — im Jahre 1688 wurde der Zehnt des Prälaten kurzerhand mit Arrest belegt. (G. R. Pr. vom 16. Juni 1688, f. 201, und vom 27. September 1688, f. 326, bei Schmitt S. 191).

Man braucht nur das Protokoll vom 9. Mai 1685 mit den beiden des Jahres 1688 zu vergleichen, um den Umschwung zu erkennen, der durch die Verordnung von 1687 eingetreten ist. Dort die liebenswürdigsten und schmeichelhaftesten Komplimente gegen den Herrn Prälaten, um ihn zu einem freiwilligen Beitrag zu veranlassen, hier der gemessene Befehl zur Erfüllung seiner Verpflichtung und nach Nichtbefolgung desselben unnachsichtliche Zwangsvollstreckung.

Die folgende Stelle ist deswegen von besonderem Interesse, weil in dem betreffenden Baufalle der Fürstbischof Johann Gottfried II., auf dessen Anordnung die Verordnung von 1687 er-

ging, als Freiherr von Guttenberg zu den beteiligten Zehntherrn gehört.

»*Se. Hochfürstl. Gn. Communiciren von Bamberg eine Memorial der gemeind zu Kirchlauter, worinnen dieselbe umb eine steuer zuer reparation dasigen ruinosen Pfarrhaus bitten, weillen man aber daruf wer der orthen dergleichen gebäu zu erhalten schuldig, aigentlich nicht wissen kan, und auch die unvermögenheit der Supplicanten und armuth mehr als vill bekant, undt den Zehent genus der orthen niemand, als die von guttenberg haben: So were Sr. Hochfürstl. Gn. zu dero gnädigsten belieben zu stellen, ob dieselbe zu diesem so nothwendigen, undt außer einer der gleichen hülff ohnbefürderlichen werckh von dem Zehent der orthen etwas auß sonderen gnaden reichen lassen mögten.*

Celsissimus werden aus sonderbahren gnaden und mitleiden die verfügung thuen, damit die decimatores (doch zu keiner schuldigkeit) selbiges Pfarrhaus in bau hiernechstens bringen mögen.«

(G. R. Pr. vom 23. Mai 1685, f. 143).

Weitere Belege enthalten die in § 2 angeführten Stellen.[1]) Aus den bisher beigebrachten ergibt sich, dass in der Zeit von 1644 bis 1663 zwar mehrfach die Baupflicht der Dezimatoren, zum Teil unter Berufung auf das Konzil von Trient betont, diese Forderung aber keineswegs allgemein durchgeführt wurde. In dem Jahrzehnt, das der Verordnung unmittelbar voranging (1678 bis 1687), wurde die Forderung des Konzils von Trient ganz fallen gelassen und es, zum Teil unter ausdrücklicher Erklärung, dass keine Rechtspflicht vorliege, lediglich als angemessen betrachtet, dass die Dezimatoren *freiwillige* Beiträge bei Baufällen leisten. Es ist also die Annahme Schmitts und des Obersten Bayerischen Gerichtshofes, dass vor der Verordnung vom 11. April 1687 im Hochstift Würzburg alle Zehntherrn ohne Ausnahme baupflichtig gewesen seien, unzutreffend und ebenso das Zeugnis Barthels hinsichtlich der angeblichen generalis consuetudo vor 1687.[2]) Deshalb kann man die Verordnung von 1687 nicht als eine Kodifikation des unmittelbar vorher geltenden Rechtszustandes bezeichnen.

---

1) s. insbesondere S. 27 (Schondra) und. 29 (Freudenberg).
2) s. oben S. 3.

§ 2.

Die Verordnung vom 11. April 1687.

Für die Auslegung der Verordnung vom 11. April 1687 ist auch ihre Entstehungsgeschichte von besonderer Bedeutung. Die Feststellung dieser Entstehungsgeschichte ist allerdings, wenn nicht überhaupt unmöglich, bei einem Gesetz des 17. Jahrhunderts mit ungleich grösseren Schwierigkeiten verbunden als bei einem Gesetz der Neuzeit. Abgesehen von dem Mangel an Aufzeichnungen war ein solches Gesetz nicht das Produkt langer Verhandlungen zwischen mehreren gesetzgebenden Faktoren; die ganze Gesetzgebung lag lediglich in der Hand des Herrschers, aus dessen unbeschränktem Willen das Gesetz entsprang wie Pallas Athene aus dem Haupte des Zeus, vielfach ohne eine »Entstehungsgeschichte« gehabt zu haben. Dies gilt auch von der Verordnung vom 11. April 1687. Ausser den zwei Stellen G. R. Pr. vom 24. Januar 1687, f. 27 und vom 29. Januar 1687, f. 35 (s. bei Schmitt S. 150 u. 151), die man wohl als Vorläufer der Verordnung bezeichnen muss, sind Aufzeichnungen, welche sich auf Vorarbeiten für die Verordnung beziehen, in den Protokollen des Geistlichen Rats nicht enthalten. Immerhin sind einige Fälle verzeichnet, von denen man mit einem hohen Grad von Wahrscheinlichkeit behaupten kann, dass sie Anstoss und Anlass zu der Verordnung waren. Wenn also oben in der Einleitung von der Entstehungs-»Geschichte« die Rede ist, so ist dies cum grano salis zu verstehen.

Zu den erwähnten Fällen gehört in erster Linie der Pfarrhausbau zu Schondra. Da ihn auch Schmitt in Zusammenhang mit der Entstehung der Verordnung bringt[1]) und ihn zur Auslegung der Verordnung verwertet, sollen zum Verständnis der eigenartigen Schondraer Verhältnisse auch die älteren Stellen angeführt werden.

»*Herren Domkapitulares wollen mit ihr churfürstlig gnaden als Herbipolensi episcopo das ihrige ius patronatus zu Schondra mit dem iure patronatus zu Sultztahl außwechslen.*

Concl. weilen inaequalitas in eo, das zu sultzthal das pfarhaus von der gemeindt, zu schondra aber von dem Patrono

---

1) S. 150, wo gesagt wird, dass die Verordnung geradezu veranlasst wurde durch den Einwand laisierter Zehnten im Fürstentum *Fulda* und Würzburg. S. auch S. 152 Anm. 15.

müsste gebaut werden, können herrn räth ihres theils nit darzu rahten, solle jedoch ad referendum genommen werden.«

(G. R. Pr. vom 19. Januar 1656, f. 9).

Nach dieser Stelle hatte also das Würzburger Domkapitel als Patron die Baulast am Pfarrhaus zu Schondra. Der vom Domkapitel vorgeschlagene Tausch ist aber, wie sich aus einer späteren Stelle (s. S. 25) ergibt, offenbar doch noch zustande gekommen.

»*Pfarrer zu Schondra hatt zwar holtz bekommen von den Würtzburger nechsten waldungen, zu erbauung einer scheuer, und reparirung deß Pfarrhoffs; Es mangelt aber ietzo an geldt, auch der Fronen. Responsum: man muss an H. Vicarium Generalem nacher Fuldt schreiben, damit Er solches bey ihr Dhurchlaucht H Cardinalem und Abbten zu Fuldt beweglich vorbringe, und die Fron außwürken wolle: betr. daß geldt, sey von alhiesigen vicariat verwilligt, ad hundert fl. oder thlr alda auffzunehmen, und solche gelder mit einer Pfarwisen versichern: Jährlich von denen 10 fl so er Pfarrer schuldig jährlich in den Pfarhoff zuverbauen, den Zinß entrichten; die übrige jährlich in Capitul Carolstadt dem H. Commissario aufflegen. biß etwas mercklicht zusammen kombt, etwas nach und nach von capital abzulegen.*«

(G. R. Pr. vom 8. Mai 1675, f. 26).

Der erwähnte Tausch scheint hier schon vollzogen zu sein, weil aus den Würzburger Waldungen Holz geliefert wurde. Die Tatsache, dass man sich zur Erwirkung der Fronen an den Abt von Fulda wandte, erklärt sich daraus, dass die Schondraer, obwohl zur Diözese Würzburg gehörig, Fuldaische Untertanen waren, wie sich aus einer späteren Stelle ergibt, wo es sich darum handelt, ob in Schondra das Fest des hl. Kilian oder des hl. Bonifazius zu feiern sei:

. . . , . »*daß Se. hochfürstl. Gn. an den Pfarrer zue Schondra zu schreiben gnädigst befohlen haben, weillen selbige obwohlen Fuldische Underthanen, doch gleichwohlen Würzburgische Diocoesani . . . . . .*«

(G. R. Pr. vom 5. Juli 1686, f. 130).

Eine weitere Eigentümlichkeit von Schondra war, dass die Kirche auf Fuldaischem, das Pfarrhaus dagegen auf Würzburger Gebiet lag.

(G. R. Pr. vom 7. August 1680, f. 375 f.).

Die Verhältnisse in Schondra boten also reichlich Gelegenheit zu Konflikten.

Der hier interessierende Streitfall begann 1683, wo der Geistliche Rat bezüglich des Pfarrhausbaues zu Schondra folgendes Conclusum fasste:

»*Waß aber nun die quaestion woher? angehet, weillen hiebevor, als auf diese Pfarr Schondra Ein Hochw. Dombkapitul daß jus patronatus gehabt, dasselbe daß Pfarrhauß undt daß bauliche wesen zum öffteren besichtiget, auch sich desselben ahngenommen, undt aber nun mehr gemelte Pfarr, vermittels der von Einem Hochw. Domb Capitul beschehener abtrettung des juris Patronatus pleno iure dem Hochstifft Würzburg verwanth: So will man gänzlich dafür hallten, daß auch das onus reparandi mit herüber gegangen, undt derentwegen Sr. Hochfürstl. Gn. bey nun bedurfftigen Fall, daß Pfarrgebäu zu erhallten schuldig seyen.*«

(G. R. Pr. vom 29. November 1683, f. 264).

Das Stift Fulda wird hier noch nicht erwähnt. Fürstbischof Johann Gottfried hat das Pfarrhaus zu Schondra in den folgenden Jahren zunächst auf seine Kosten gebaut, dann aber eine teilweise Erstattung von Fulda gefordert:

»*Bey der den 12. Januarii gethaner underth. relation befehlen Se. Hochfürstl. Gn. gdgst, weillen Sie gleichwohlen den Pfarrhof zue Schondra im fuldischen mit 1300 fl. Speesen hetten erbauet, und doch gleichwohlen nur pro* $^2/_3$ *decimator waren, dahin zu denckhen, wie das Stifft Fulda, als mit Zehentherr pro* $^1/_3$ *ihr contingens noch beyschießen, undt hiesiger Cammer umb so vill dadurch ersezet werden mögte.*«

(G. R. Pr. vom 14. Januar 1686, f. 14).

Hier taucht auf einmal ein neuer Gesichtspunkt auf: der Zehnt. Während im Jahr 1656 und im Jahr 1683 nur davon die Rede ist, dass der Patron (als solcher) baupflichtig sei, stellt sich der (seit 1684 regierende) Fürstbischof auf den Standpunkt, dass er nicht in seiner Eigenschaft als Patron, sondern als Zehntherr gebaut habe. Dieser Standpunkt hatte, da der Fürstbischof den Zehnt in Schondra nicht allein besass, den Vorteil, den Condezimator, nämlich das Stift Fulda, zum teilweisen Ersatz der Baukosten heranziehen zu können, er entsprach dem gemeinen Kirchenrecht aber nicht der unmittelbar vorher in Würzburg üblichen Praxis. Der Widerstand Fuldas verursachte den Streit.

Der weitere Verlauf ergibt sich aus folgenden Stellen:

abgesehenen und in etwas sich angreiffen, undt ihre quotam zu obigen Pfarrhaus bau contribuiren theten, zu welchem man sich versehe, da im widrigen fall es auf die underthanen, sonderheitlich auf die Fuldischen kommen müste.«

(G. R. Pr. vom 10. Mai 1686, f. 94).

»*Occasione dises befehlen Se. Hochfürstl. Gn. daß man von Fulda von wegen des neu erbauten Pfarrhaus zue Schondra ihren beytrag pro portione decimarum daselbsten urgiren, undt auch dahin schreiben solle, damit selbige auf Hilters Pfarrente underthanen zu reparirung dasigen Pfarrhaus ihren theil contribuiren mögten.*«

(G. R. Pr. vom 30. Januar 1687, f. 38).

»*Die geistliche Räth zue Fulda antworten auf die an dieselbe widerumb geforderten beytrag zu dem neu erbauten Pfarrhaus zue Schondra, undt den vorhabenten Pfarrbau zue Hilters, das sie nehmblich zu nichts sich verstehen können, weillen die von hier allegirte consuetudo, das nehmblich solche bäu von den*[1]) *decimatoribus (wan sonsten niemand schuldig seye) verrichtet werden müssen, nicht bestehe, undt das in casu es obtiniren sollte, Sie gleicher gestallt gegen das Hochstifft wegen der im Fuldischen habenten Zehenten, in gleichen Fällen verfahren könten, und bezihen sich de reliquo auf das ienige was sie sub dato 10. May undt 19. July geschriben haben .....*
(Folgt ein auf den Pfarrhausbau in Hilders bezüglicher Passus).

Conclusum. Auf dises der Fuldischen argumentum were zu antworten, so vill das Pfarrhaus zue Schondra betrifft, undt sich auf das Decretum Celsissimi sub dato den 11. Aprilis 1687 inserendo formalia eiusdem,[2]) *zu bezihen, das nehmblich die decimatores in casibus, wan der Heylig nicht sufficient, noch sonsten mittel sich vorgeben wollen, die decimatores dergleichen geistliche bäu zu stellen schuldig seyen, undt das Ihne nicht Praetrocinire,*[3]) *das sie solchen falls gleicher gestallt gegen das Hochstifft wegen der im Fuldischen habenten Zehenten, verfahren könten, in deme man in casu simili die obligation des decimatoris nicht weniger werde beobachten undt erfüllen müssen; dahero sie bei solcher bewantnus es hoffentlich zu dem ienigen,*

1) nicht »*allen*«, wie Schmitt S. 152 Fussnote 16, gesperrt gedruckt zitiert. Uebrigens hat Schmitt auf S. 184, wo die Stelle nochmals angeführt ist, auch »*den* Decimatoribus«.

2) Die Worte von »sub dato« bis »eiusdem« stehen mit einem entsprechenden Verweisungszeichen am Rande des Protokolls.

3) Die erste Silbe dieses Wortes ist sehr schwer leserlich, Schmitt S. 153 Anm. setzt dafür »patrocinire«.

»*Christian Gorthian, Pfarrer zue Schondra dociret durch Manalien undt scheinen der handwerckhsleuth, item des beambten bericht, daß er in selbiges neue Pfarrhaus 125 fl. von dem seinigen verwendet habe: und bittet umb dessen restitution.*

Conclusum. Der Pfarrer seye wegen des uber seine schuldigkeit ausgelegten Geldes schadlos zu hallten, und weillen im übrigen daß Pfarrhaus zue Schondra, so bey 1300 fl. gekostet, von S. hochfürstl. Gn. ex mediis decimarum erbauet, von dem Stifft Fulda aber dazue als condecimatore nichts bey getragen worden, so ist auf Sr. hochfürstl. Gn. gnädigsten befelch dahin zu schreiben, auf daß selbiges contingens pro rato noch bey getragen werden mögte.«

(G. R. Pr. vom 20. Februar 1686 f. 54).

»*Die geistliche Räthe zue Fulda antworten auf daß ienige schreiben, worinnen man wegen des zue Schondra habenden* $^1/_3$ *Zehents, zue selbigen Pfarrhausbau, der bey 1300 fl. gekostet, ihren beytrag begehrt, wie daß selbiger seits zu nichts verstanden werden könne, weillen der bau ohne ihrer communication undt wissen geschehen, auch sonsten daß fundamentum bey Ihnen seye, daß sie niehmahlen zu dergleichen bauen etwas bey getragen, undt allhier man selbsten pro principio hallte, daß die decimatores weder zu erhaltung, noch aufbauung der gottes- oder Pfarrer häuser zu concurriren schuldig seyen. Dahero sie von solcher beschwehrnus befreyt gehallten zu werden verhofften.*

Conclusum. Hierauf könne geantwordet werden, obwohlen allhier bey dem Hochstifft Würzburg daß ienige nicht in exercitio seye, daß die decimatores zu uffrichtung der Kirchen undt Pfarrhäuser bey zu tragen schuldig: undt dazue rigorose gehalten werden,[1]*) weillen aber nichts destoweniger bekanten Rechtens, dass die decimae propter divina, worunder die Pfarrhäuser auch gehörten, angeordnet, und ex hac consideratione Se. hochfürstl. Gn. allhier sich ihres orths dergestallt angegriffen, undt als ordinarius et Episcopus loci gar nicht schuldig gewesen mit iemand anders darauf zu communiciren, vill weniger einen consens einzuhohlen: So were zum wenigsten die aequitas und derselben erforderung, daß Selbige gegen einer so ansehnlich habenden nuzung auch zu dem*

1) Hier wird die Baulastfreiheit der Zehntherrn im Hochstift Würzburg ausdrücklich bestätigt, obwohl man vom Stift Fulda gerade auf grund seines Zehntbezugs Ersatz verlangte.

so die mittel der Rechten an die Hand geben, nicht kommen lassen werden . . . , . .« (Der Schluss bezieht sich wieder auf Hilders).

(G. R. Pr. vom 28. April 1687, f. 130 f.).

»Die geistliche Räthe zue Fulda antworden auf das sub dato den 23. May dahin abgangenes schreiben, den Pfarrhaus bau zue Schondra und Hilters betr, das gleichwohlen in dem Stifft Würzburg der gebraug seye, daß die decimatores zu solchen bauen zu concurriren schuldig seyen sollen, bey Ihnen aber seye es nicht recipirt, dahero sich zu nichts verstehen könten, undt bezihen sich im übrigen ad priora.«

(G. R. Pr. vom 1. September 1687, f. 282).

Vor Erlass der Verordnung vom 11. April 1687 konnte man den Herren in Fulda bei der zuletzt in Würzburg herrschenden Übung nicht gut bestreiten, dass eine Rechtspflicht zum Bauen für die Zehentherren nicht bestehe. Man berief sich daher auf die »aequitas und derselben erforderung«. Daraufhin erklärte Fulda, dass das Hochstift Würzburg, wenn das Pfarrhaus in Schondra durch die Zehntherrn ohne eine Verpflichtung hiezu aus Billigkeitsgründen hätte hergestellt werden wollen, sich vorher mit Fulda ins Benehmen hätte setzen müssen; nachdem Würzburg ohne zu fragen auf eigene Faust gebaut habe, müsse es auch die Konsequenzen tragen und die Kosten allein bezahlen. Gegenüber diesem Einwand berief sich der Würzburger Fürstbischof, der vorher als Patron und dann als Dezimator aufgetreten war, auf seine Eigenschaft als »ordinarius et Episcopus loci«, der als solcher nicht schuldig sei, sich mit jemand ins Benehmen zu setzen. Allein die Herren in Fulda liessen sich auf nichts ein und verweigerten beharrlich den verlangten Beitrag. Denn dass sie etwas gezahlt hätten, ist nach der letzten Stelle nicht anzunehmen, zumal der Fall in den Protokollen weiterhin nicht erwähnt ist, die Regierung in Würzburg sich also zufrieden gab.

Mit dem Fall Schondra hat eine auffallende Ähnlichkeit der bereits oben[1]) geschilderte Fall Gädheim. Hier wie dort ist der Fürstbischof nur zum Teil Dezimator und hier wie dort stösst sein Versuch, den Baufall aus Zehentmitteln zu bestreiten, auf den energischen Widerstand des Condezimators. Es ist daher sehr begreiflich, dass er sich nach einem Mittel umsah, um die Condezimatoren, deren Baulastfreiheit er selbst zugeben musste,

1) S. 19 ff.

zur Konkurrenz heranziehen zu können. Das konnte naturgemäss nur dadurch erreicht werden, dass man auf die vor 1663 bereits betonte Bestimmung des Konzils von Trient zurückgriff, was auch durch die Verordnung von 1687 geschah.

Dass die Verordnung auf die Fälle Gädheim und Schondra zugeschnitten ist, gewinnt dadurch an Wahrscheinlichkeit, dass die Konkurrenz »*der Zehenden Proportion nach*« ausdrücklich erwähnt wird. Denn gerade die verhältnismässige Beteiligung an den Baukosten spielte in beiden Fällen die Hauptrolle.

»Diffikultäten, Missverständnisse und Ungelegenheiten« rief auch der Kirchenbau zu Freudenberg am Main hervor. Auf den Bericht des dortigen Schultheissen, Bürgermeisters und Rates über die Baufälligkeit ihrer Kirche und auf ihre Bitte, das Domkapitel zu Mainz als decimator universalis zur Reparatur zu veranlassen, erging folgendes Conclusum des Geistlichen Rates:

»*Die höchste nothwendigkeit in diesem werckh seye bereits mäniglichen bekant, undt erinnert man sich dabey, daß Se. Hochfürstl. Gn. zwahr nicht dafür hallten wollen, daß die decimatores de Rigore zu erbauung der gottes- und Pfarrhäuser angehallten*[1]) *iedoch in so weit in hoc passu gnädigst eingewilliget haben, daß gleichwie die benachbahrten Herrschafften in solchen Fällen gegen das Hochstifft Würzburg verhallten, gleicher gestallt gegen denselben verfahret werden könne; Weillen dan nun verschiedene frische exempla geben, daß Chur Mainz auß diesem grund etlich der Würzburgischen Dioeces verwandte Prelaturen würcklich habe exequiren, undt von dem gesamten Zehenten der gleichen bäu repariren undt führen lassen: So vermeinen Räthe, weillen zu mahlen bereits etlich mahlen in hac ipsa causa an dem Dombprobsten zue Mainz freundtlich geschriben, allzeit aber mit lehren dilatoriis man abgewisen worden, daß man sich gleichen Rechts bedienen, undt der Burgerschafft zu Freydenberg, nachdeme man es nochmahlen dem Dombprobsten zue Mainz durch ein bescheidenes schreiben werde zu gemüth geführt haben, so gleich erlauben könne, daß sie von denen Zehenten selbigen gotteshauß bau bey füglicher Zeit vor die Händ nehmen, undt dem Übel steuern mögen.*«

(G. R. Pr. vom 1. Februar 1683, f. 38 f.).

---

1) cf. oben S. 17 ff.

»*Nachdeme man auch occasione dieses, wegen der Zehentherrn auch der baufälligen Kirchen zue Freydenberg zu red worden, undt der Chur Mainz die regulam, daß die Decimatores zu bauen schuldig, gegen Würzburg behaubte, auch executive verfahre, haben Se. Hochfürstl. Gn. gdgst Resolvirt, daß man vigiliren solle, wan etwan H. Specht von Bubenheimb, als des Domb Probsten zue Mainz, als Decimatoris Universalis zue ermelten freydenberg, gleichsamb plenipotentiarius anhero kommen werde, deme man alsdan die freydenberger Kirchen zu besehen, undt die noth dem H. Dombprobsten vorzutragen, undt selbigen zum bauen zu disponiren, commission geben, undt bey nicht verhelffenden fall als dan auf andere weeg bedacht seyn könne.*«

(G. R. Pr. vom 29. November 1683, f. 264.).

Gegenüber Chur-Mainz befand man sich also in einer noch unangenehmeren Situation als gegenüber Fulda. In Fulda war wenigstens der gleiche Rechtszustand wie in Würzburg, nämlich Baulastfreiheit des Zehnts. Aber im Mainzer Gebiet wurden die Zehnten, die Würzburger Herren gehörten, nach dem Mainzer Recht zur Konkurrenz herangezogen. Wenn jedoch die Würzburger Regierung den auf Würzburger Gebiet erhobenen Zehnten der Mainzer Herren die Baulast aufbürden wollte, wie z. B. in Freudenberg, dann wandte man auf Mainzer Seite ein, im Hochstift Würzburg sei der Zehnt nicht baupflichtig. Unter diesen Umständen ist es nicht zu verwundern, wenn die Würzburger Regierung an Retorsionsmassregeln dachte. So erklärt sich vielleicht auch, warum in G. R. Pr. vom 24. Januar 1687, wo die Verordnung angekündigt wird, gerade das Erzstift Mainz erwähnt ist. Auch die in G. R. Pr. vom 11. Juni 1700, f. 139 (Schmitt S. 158) gebrauchte Bezeichnung der Verordnung als »die gegen die *auswendige* Dezimatores brauchente Regel« deutet auf die Fälle Schondra und Freudenberg hin.

Damit sind die Streitfälle erschöpft, die in den Protokollen des Geistlichen Rates aus der Zeit vor der Verordnung enthalten sind. Wenn die Eingangsworte der Verordnung, die Unzulänglichkeit des bisherigen Rechtszustandes habe die Verordnung veranlasst, keine blosse Redensart sind, dann geht man wohl kaum fehl mit der Annahme, dass die Fälle Freudenberg, Gädheim und Schondra für den Erlass der Verordnung mitbestimmend waren.

Für die eigentliche Entstehungsgeschichte der Verordnung

kommen schliesslich noch die bereits erwähnten, auch von Schmitt (S. 150 u. 151) zitirten zwei Stellen in Betracht:

»*Von weltlichen Rath wurd aus dem gebrechen ambt per extractum Protocolli Communiciret, daß Celsissimus gnädigst resolvirt habe, daß die decimatores in den Fällen, wan der Heylig nicht sufficient, zu reparirung der Kirchen und Pfarrhauser zu concurriren schuldig, undt künfftighin durchgehents in dem Hochstifft, gleichwie es in dem Erz Stifft Mainz pro norma et regula gehallten werde, also observirt werden solle. Welches allen Decimatoribus sonderlich der orthen, wo dergleichen bäu zu thuen, zuer nachricht an zu deuden ist.*«

(G. R. Pr. vom 24. Januar 1687, f. 27).

»*Dr. Hoflig referirt Celsissimum gnädigst befohlen zu haben, das dero neulich von dem gebrechen ambt anhero communicirter gnädigster Resolution, die Pfarrgebäu betr. noch dise clausul zu gesezt, wan nehmblich der Heylig nicht sufficient, oder sonsten niemant schuldig, als dan die decimatores zu concurriren schuldig seyn, undt daruf ein ordentliches Decretum aufgesezt werden solle.*«

(G. R. Pr. vom 29. Januar 1687, f. 35).

Aus dem im vorstehenden gewonnenen Material lässt sich der Sinn der Verordnung feststellen. Im Hochstift Würzburg war in der Zeit unmittelbar vor der Verordnung der Zehnt, und zwar sowohl der geistliche wie der laikale, nicht mehr für baupflichtig erachtet worden. Dieser Zustand führte zu verschiedenen unerfreulichen Erscheinungen: Für manche Kultusgebäude waren Mittel überhaupt nicht aufzubringen. In vielen Fällen, in denen eine Beitragsleistung des Zehntherrn aus früherer Zeit bekannt war, konnte man nicht unterscheiden, ob eine freiwillige und daher unverbindliche Leistung oder ob ein Rechtstitel vorlag. Anlass zu Streitigkeiten bot ferner der Fall, dass der eine von mehreren Kondezimatoren sich zur Übernahme der Baupflicht bereit erklärte, während der andere sich auf sein gutes Recht berief, mangels eines besonderen Verpflichtungsgrundes von einer Leistung verschont zu bleiben.

Gegenüber der zuletzt angenommenen *allgemeinen Baulastfreiheit* des Zehnts bestimmte nun die Verordnung, dass der Zehnt hinfort *allgemein baupflichtig* sei. Diesen Gegensatz zum bisherigen Rechtszustand bringt die Verordnung durch das Wort

»durchgehends« zum Ausdruck, da vorher die Zehntherren nicht durchgehends baupflichtig waren, sondern nur wenn ein besonderer Verpflichtungsgrund vorlag. »Durchgehends« bedeutet demnach so viel wie »allgemein«. Mit der Bestimmung, dass die Zehntherren in Zukunft allgemein baupflichtig sein sollen, wurde, wie Meurer (S. 91) zutreffend bemerkt, ein Satz des tridentinischen Rechts übernommen und dadurch das Würzburger Recht mit dem gemeinen Kirchenrecht in Einklang gebracht. Dass diese Übereinstimmung mit dem gemeinen Recht der beabsichtigte Zweck der Verordnung war, geht aus den Worten hervor, dass »dieses pro evidenti norma et regula, *gleichwie anderer Orten* observirt werden solle«.

Daraus ergibt sich, dass die Verordnung und insbesondere das Wort »durchgehends« kein Beweis für die Baupflicht des Laikalzehnts sein kann. Denn die Vertreter der letzteren Ansicht behaupten gerade ein vom gemeinen Kirchenrecht abweichendes Partikularrecht in Würzburg, während doch die Verordnung nichts anderes als das gemeine Kirchenrecht enthält. Die Frage der Baupflicht des Laienzehnts, das muss mit Meurer (S. 91) nachdrücklich betont werden, wurde hier gar nicht angeschnitten, da hiezu nicht der geringste Anlass vorlag.[1]) Hinsichtlich der Baupflicht des Laienzehnts gelten also im Gebiete des ehemaligen Hochstifts Würzburg keine vom gemeinen Kirchenrecht abweichende Normen, sondern die Bestimmungen des Konzils von Trient.

Was Schmitt (S. 145—182) zur Begründung seiner Ansicht von der Baupflicht des Laikalzehnts im Fürstbistum Würzburg kraft besonderer Observanz vorbringt, ist nicht stichhaltig.

Zunächst ist überhaupt nicht ersichtlich, was er unter Laikalzehnt versteht, da er bei der Formulierung seiner Behauptung sich selbst widerspricht. In § 12 I unterscheidet er übereinstimmend mit Meurer (S. 16 ff.) und Burkhard (S. 5) zwischen den ihrem Ursprung nach rein weltlichen Zehnten (Ziffer 1), die nie die Qualität von kirchlichen Zehnten angenommen hätten und daher auch von den Bestimmungen des Konzils von Trient nie ins Auge gefasst worden seien, und den ihrem Ursprung nach kirchlichen »Laikalzehnten« (Ziffer 2), die er weiterhin in 3 Klassen teilt. Lediglich hinsichtlich *dieser* 3 Klassen behauptet er (S. 148)

1) Dies geschah zum ersten Mal in dem später zu erörternden Unteressfelder Streit.

eine besondere Würzburger Observanz, nach welcher sie ohne Rücksicht auf die Anschauung des gemeinen Rechts baupflichtig seien. Hienach sind also die in Ziffer 1 aufgeführten, ihrem Ursprung nach rein weltlichen Zehnten *nicht* baupflichtig. Später dagegen (S. 160) behauptet Schmitt eine Würzburger Observanz, »vermöge welcher alle Dezimatoren zur Konkurrenz bei Kultusbauten herangezogen wurden, und zwar *ohne den Ursprung und die Qualität der betreffenden Zehnten dabei in das Auge zu fassen*«.

Schmitt sagt ferner (S. 145) von den ihrem Ursprung nach rein weltlichen Zehnten, dass sie »nur uneigentlich und in übertragenem Sinne den Namen Zehnten führen«. Allein tatsächlich führen sie diesen Namen, und Schmitt selbst bezeichnet jene Reichnisse, »welche mit der Kirche niemals in einer Verbindung standen«, als »Laien*zehnten*«. (S. 172). Da man aber einem Zehnt nicht so ohne weiteres ansieht, ob er seinen Namen eigentlich oder uneigentlich führt, so kann es sehr leicht geschehen, dass einmal ein uneigentlicher Zehnt für die Baupflicht in Anspruch genommen wird. Für diesen Fall muss wohl auch Schmitt nach seinen S. 145 gemachten Ausführungen eine Einrede des Zehntbesitzers zulassen. Ob man diese Einrede die »Einrede der Laienqualität« oder anders heisst, ist hiefür gleichgültig.[1])

Dass im Hochstift Würzburg vor der Verordnung von 1687 kein besonderes Gewohnheitsrecht bestand, nach welchem abweichend vom gemeinen Kirchenrecht der Laienzehnt baupflichtig war, ist oben in § 1 dargetan. Dafür spricht auch die von Schmitt selbst konstatierte Tatsache, dass sich zur Zeit und unmittelbar nach Erlass der Verordnung die in Anspruch genommenen Laiendezimatoren sehr gegen die ihnen angesonnene Leistung sträubten (Schmitt S. 150—154); vgl. unten § 3. Die Bedeutung des Wortes »durchgehends« ist ebenfalls (S. 32) erklärt. Schmitt behauptet, »durchgehends« bedeute: »ohne dass sich der Pflichtige der Einrede des Bezuges von Laienzehnten bedienen darf«. Abgesehen von den oben ausgeführten sachlichen Gründen, aus denen die Unrichtigkeit dieser Ansicht folgt, ist doch anzunehmen, dass die sich sehr umständlich ausdrückende Verordnung die Laien oder Laienzehnten genannt hätte, wenn sie sich, wie Schmitt behauptet, speziell gegen diese hätte wenden

1) Auf diesen Widerspruch Schmitts hat auch bereits Burkhard (Bl. f. R. A. 7. Erg. Bd. S. 341) hingewiesen.

wollen. Die Schmittsche Interpretation des Wortes »durchgehends« findet weder in der Verordnung selbst noch sonstwo eine Stütze.

Schmitt behauptet weiter, seine Ansicht werde einleuchtend, sobald man die geschichtliche Entstehung der Verordnung näher ins Auge fasse, und sagt im Anschluss hieran, die Verordnung sei geradezu veranlasst durch den Einwand der Besitzer laisierter Zehnten im Fürstentum Fulda und Würzburg, dass gemäss des dritten Laterankonzils ihre Einkünfte aus den betreffenden Zehentrechten nicht zur Konkurrenz gezogen werden dürften. (S. 149 u. 150). Für die »geschichtliche Entstehung« der Verordnung führt Schmitt lediglich die zwei Protokolle vom 24. und 29. Januar 1687 an, die den Laienzehnt mit keiner Silbe erwähnen und auch sonst nicht die geringsten Anhaltspunkte für die Ansicht Schmitts bieten. Es wird vielmehr in dem ersten dieser Protokolle das Wort »durchgehends« jedenfalls nicht in dem Schmittschen Sinn gebraucht, da es hier als Adverb steht und sich auf das Prädikat »observiert« bezieht. Wenn also aus diesen Stellen überhaupt etwas für vorwürfige Frage herausgelesen werden kann, dann ist es das Gegenteil von der Ansicht Schmitts.

Vollständig unbegründet ist ferner die Behauptung, dass die Verordnung durch den Einwand von *Laien*dezimatoren in Fulda und Würzburg veranlasst wurde, die sich zum Beweis ihrer Baulastfreiheit auf das dritte Laterankonzil berufen hätten. Im Baufall Schondra, auf den sich Schmitt beruft und der auch mit anderen die Verordnung vom 11. April 1687 veranlasste, hat das Ratskollegium von Fulda die Nichtpflichtigkeit des Zehnten jeder Art behauptet ohne den Laienzehnt irgendwie zu erwähnen oder sich auf das Laterankonzil zu berufen (vgl. o. S. 27 f.); die Äusserungen des Würzburger Domkapitels dagegen, in denen beides der Fall ist (Schmitt S. 154 u. 184), sind vom Jahre 1688, können also nicht der Anlass, sondern höchstens die Folge der Verordnung gewesen sein.

Aus den Worten des Protokolls vom 24. Januar 1687 »gleichwie in dem Erzstift Mainz« schliesst Schmitt auf die Baupflicht des Laikalzehnts in Würzburg. Hiezu ist zunächst zu bemerken, dass in der Verordnung selbst die Worte »gleichwie in dem Erzstift Mainz« durch die Worte »gleichwie anderer Orten« ersetzt sind, dass also dem Verfasser der Verordnung das Recht von Mainz jedenfalls nicht ausschliesslich als geeignetes Vorbild erschien. Ausserdem handelt es sich — und das lässt Schmitt bei

seiner Schlussfolgerung ganz ausser acht, obwohl er selbst S. 101 und 107 ausdrücklich darauf hinweist — bei der Baupflicht der Zehntherren nach Mainzer Recht um die *primäre*, allerdings auf den Chor beschränkte Baulast, während hier die subsidiäre in Frage steht. Ausserdem erbringt Schmitt auch für seine Behauptung, der Laikalzehnt sei in Mainz von jeher in gleicher Weise wie der eigentliche kirchliche Zehnt baupflichtig gewesen, keinen Beweis. Es bleibt also für die Würzburgische Verordnung von 1687 einerseits und das Mainzer bez. an »anderen Orten« geltende Recht anderseits nur der eine Vergleichspunkt, dass eben der kirchliche Zehnt baupflichtig ist.

§ 3.

Die Praxis nach der Verordnung vom 11. April 1687.

Die Verordnung vom 11. April 1687 hat die Zehntbaupflicht im Umfange des gemeinen Rechts wieder zur Geltung gebracht. Da die hievon Betroffenen sich gegen die neue Verpflichtung naturgemäß wehrten, so ist es nicht zu verwundern, dass die Protokolle der darauffolgenden Jahre von sehr vielen Fällen berichten, in denen die zur Baulast herangezogenen Dezimatoren Widerspruch erhoben. Diese zahlreichen Fälle, von denen auch Schmitt (S. 160 ff.) eine Anzahl anführt, beweisen, dass mit der Verordnung im Hochstift Würzburg ein neues Recht eingeführt wurde, sie beweisen aber gar nichts für die Frage der Baupflicht des Laikalzehnts, da diese Frage hiebei nicht berührt und die Laienqualität des Zehnts von den Dezimatoren gar nicht eingewendet wurde. Dies hat auch bereits Burkhard [1]) gegen Schmitt hervorgehoben.

Die Protokolle des Geistlichen Rates enthalten im Gegenteil Stellen, aus denen hervorgeht, dass die Verordnung lediglich das gemeine Kirchenrecht des Tridentinums einführte, nicht aber ein hievon abweichendes Partikularrecht. Das ergibt sich sogar aus der von Schmitt [2]) für seine Ansicht angeführten Stelle vom 22. Februar 1688, f. 87 ff. Der Geistliche Rat hält die durch die Verordnung normierte Zehntbaupflicht im Konzil von Trient begründet, weil die Interpretes dieses Konzils übereinstimmend die Zehnten zu den fructus ecclesiae rechnen, wenn sie auch nicht ausdrücklich genannt sind. Es solle daher im Hochstift ebenso gehandhabt werden, wie man »in patria und anderen benach-

1) Bl. f. R. A. 7. Erg.-Bd. S. 342.
2) S. 184 Fußnote 3; ein Teil davon steht auch S. 154 Fußnote 18.

barten Diözesen« gegen das Hochstift vorgehe. Und der Dominus Cancellarius präzisiert den Inhalt der Verordnung kurz dahin: »allergestalten es auch bei anderen benachbarten Diöcesen in exercitio sei«. Da aber »in patria und den benachbarten Diözesen« das Tridentinum galt, so kann diese Stelle kein Beweis für ein abweichendes Partikularrecht sein. Warum sich das Würzburger Domkapitel zum Beweis für seine Baulastfreiheit auch auf das Konzil von Trient berief, ist leicht erklärlich und aus der Stelle selbst ersichtlich: weil in demselben die Zehntherren nicht ausdrücklich genannt sind. Dass sich das Domkapitel auf das Konzil von Trient berief, ist um so weniger verwunderlich, als der Geistliche Rat wenige Jahre vorher selbst seine Ansicht von der Baulastfreiheit des Zehnts mit dem Tridentinum begründet hatte.[1]) Auch die Berufung auf das 3. Laterankonzil brauchte Schmitt nicht so in Verwunderung zu setzen, wenn er sich vergegenwärtigt hätte, was er selbst S. 35 ff., 39 ff. über die weitverbreitete Ansicht schreibt, dass die vor diesem Konzil in Laienhände gekommenen Zehnten von jedem rechtlichen Verband mit der Kirche gelöst seien. Dass das Domkapitel diese Streitfrage in dem ihm günstigen Sinne beantwortete und zur Begründung seines Standpunktes verwendete, ist selbstverständlich. Über die vom Domkapitel konstatierte gegenteilige consuetudo aber geht Schmitt mit Stillschweigen hinweg.

Dass Fälle, in welchen die Dezimatoren auf Grund der Verordnung als baupflichtig erklärt wurden, für die Frage der Baupflicht des Laikalzehnts beweisuntauglich sind, wenn nicht die Laienqualität des betreffenden Zehnts einredeweise geltend gemacht wird, scheint auch Schmitt zu fühlen. Er behauptet daher wenigstens in *einem* Fall, nämlich Schondra, dass der dortige Zehnt laikaler Natur gewesen sei.[2]) Allein selbst angenommen, der Zehnt in Schondra sei laikaler Natur gewesen, so wäre der Fall nur dann von Bedeutung, wenn der Zehntherr seine Baulastfreiheit gerade auf die Laienqualität des Zehnts gestützt hätte und dieser Einwand als unbegründet verworfen worden wäre. Denn nur in diesem Fall läge eine Entscheidung über die Baupflicht des Laikalzehnts vor. Ein solcher Einwand wurde jedoch während der langen Verhandlungen niemals gebracht. Es ist aber von Schmitt gar nicht der Nachweis geliefert, dass der Schondraer Zehnt laikaler Natur war. Die Tatsache, dass das

1) s. oben S. 15. — 2) S. 152 Fußnote 15.

Fuldaer geistliche Ratskollegium keinen Pfarrer für Schondra zu setzen hatte und auch nicht die Qualität eines Oberpfarrers für diesen Ort besaß, begründet noch nicht die Laienqualität des Zehnts, abgesehen davon, dass auch diese Behauptung unbewiesen ist. Ganz unbehelflich ist die weitere Bemerkung, dass aus der Drohung der evtl. Beiziehung »gleichgestalteter Zehnten« des Würzburger Hochstifts die laikale Natur des Zehnts folge. Denn 1. bezieht sich das »gleichergestalt« als Adverb auf das Prädikat »verfahren«, nicht auf »Zehnten«, und 2. würde es auch in dem von Schmitt gebrauchten Sinne nichts beweisen, da damit noch lange nicht gesagt ist, *welcher* Gestalt die Würzburger Zehnten sind.

Schliesslich ist beim Fall Schondra wohl im Auge zu behalten, dass das Stift Fulda *tatsächlich nichts bezahlt hat.*

Für die Richtigkeit der Ansicht, dass die Verordnung lediglich gemeines Kirchenrecht, aber keine partikularrechtlichen Sonderbestimmungen enthält, sprechen noch folgende Stellen:

»*Die Euerfelder bitten umb einen beysteuer zu vollführung der bereits under Tach stehender kirch daselbsten, undt das sie allein von dem Stifft Haug als decimatore 6 Rthlr geld, undt 100 gelehnt empfangen haben.*

Conclusum. Es seye dem Stifft Haug als Decimatori zu dem ende zu Communiciren, umb das sie hierinnen Celsissimi durchgehents ergangener Verordnung submittiren, undt sich super quanto erklären sollen.«

(G. R. Pr. vom 24. März 1688, f. 115).

Die Stelle interessiert hauptsächlich deshalb, weil auch hier das ominöse Wort »durchgehends« in unmittelbarer Verbindung mit der Verordnung vorkommt, aber jedenfalls nicht in dem von Schmitt gebrauchten Sinne.

»*Der Prelat zue Closter Ebrach antwordet wegen jährlichen beytrag ad 5 Rthlr zu Underhaltung eines Pfarres zue Röttelsehe undt zu erbauung des Pfarrhaus zue gedheimb ad 150 fl auf das erste zwahr . . .*

. . . . (interessiert hier nicht),

auf das andere aber das er zwahr der orths decimator, zue dem Pfarrhaus quaestionis niehmahlen etwas gegeben worden seye undt bittet umb das Kloster mit neuen beschwehrnussen nicht zu belegen, sondern zu Conservirung des habenten Juris advocationis in solchen fallen nicht mehr zu kränkhen als zu schirmen.

Conclusum. Es were zu antworten erstlich . . . . (interessiert hier nicht), *undt fürs andere, das die decimae als welche Juris Divini; ex natura mit solchen beschwehrnussen behafftet seyen, allergestallten es bey anderen Erz- undt Bistümbern nicht allein in gleicher observanz, sondern auch S. Hochfürstl. Gn. selbsten dises Jus an Ihnen geschehen lassen müssen, undt darinnen weder von deroselben, noch von dero Stifftern und Clöstern einige opposition geschehe, zumahlen es auch bey dem Päbstl. Stuel durch verschiedene praeiudicia c.*[1]) *decimatores dissfalls unlengsten gesprochen worden seye, dahero er sich umb so weniger bey seiner so klarer obligation sich ferner ufhalten undt die media Juris erwarten werde.*«

(G. R. Pr. vom 10. April 1688, f. 140 f.)

Hier wird die Übereinstimmung des Würzburger Zehntbaurechtes mit den anderen Rechtsgebieten ausdrücklich konstatiert. Auch auf die gemeinrechtliche Theorie von dem ius divinum als dem Ursprung des Zehnten wird Bezug genommen, was für die ihrem Ursprung nach rein weltlichen Laienzehnten gar keinen Sinn hätte.

Noch deutlicher beweist die folgende Stelle, dass man auch im Hochstift Würzburg den Zehnt nur insoweit zur Baupflicht heranzog, als er als fructus ecclesiae galt:

»*Occasione der zur Zeyl unumbgänglich zu bauen seienter Pfarrkirch, so ad 3000 fl kosten werde, weillen dermahlen ausser den decimis keine andere mittel zu finden, würd gefraget, ob in solchem fall die decimatores zu solchen bauen de jure gezogen werden können, undt demnach dahin geantworth cum sint decimae fructus Ecclesiae et ad Divina ordinati, undt von ihrem anfang solche obligation mit sich tragen, das darumben die decimatores, wan sonsten keine andere mittel vorhanden, die Unkosten zu tragen schuldig.*«

(G. R. Pr. vom 18. August 1698, f. 263).

Auch nach 1687 waren im Hochstift Würzburg manche Zehntherren ohne Geltendmachung eines besonderen Befreiungsgrundes baulastfrei:

»*Der Keller zue Volkach berichtet das er denen zu Underfussenheim*[2]) *die reparation selbigen Pfarrhauses, oder das sie an ein andern orth angewiesen werden müsten, angedeutet, es hetten aber dieselbe die Unvermögenheit und das die hochfürstl.*

1) = contra.
2) wahrscheinlich Untereisenheim.

Cammer als decimator nit konkurriren wolle, vorgewendet, undt seye sonsten schad für den copulosen orth und Jugent, wan dieselbe ihres Gottesdiensts beraubt werden sollte: ob nit demnach etwas von einigen milten Stifftungen bey zu schieffen.

Concl. Es were noch diser Vorschlag zu versuchen, das nehmblichen der Pfarrer in ein anderes gemeindehaus verwisen werde, und seine 5 fl. baugeld jährlichen Bestand gebe, hingegen die Underthanen an dem Pfarrhaus den gibel abheben sollten. So an den Beambten zu schreiben.

Placet. Wegen des begehrten Vorschusses aber werde bey der Cammer schwehrlich geholffen werden können.«

(G. R. Pr. vom 5. April 1702, f. 45).

Also trotz des drohenden Verlustes des Gottesdienstes braucht der Zehntherr (allerdings die hochfürstliche Kammer!) nicht zu konkurrieren.

»*Die zue Böttigheimb bitten, weillen der neue kirchenbau bereits bey ihnen angefangen, und die decimatores keinen beytrag thuen wollen, umb ihnen mit einem anlehen von 1000 Thlr. zu solchem bau an die Hand zu gehen, und dieselbe hinwiderumb von den Pfarrgefällen, iedoch ohne Zins successive herabzunemmen, da immittels der Pfarrey und der zur Pfarr gehörigen gütter von den Schuelgefällen, die der Pfarrer auf seine Kosten durch eine ledige Persohn bestellen wolle, erhallten werden könnten.*

Concl. Die Supplicanten hetten vorderist sich umb eine solche gelegenheit zu bewerben, wo die begehrte 1000 Thlr. hergenommen werden könnten, da man sonsten bey dem Vorschlag kein bedemkhen.«

(G. R. Pr. vom 30. Mai 1702, f. 73).

Auch hier hat der Geistliche Rat gegen die Weigerung der Dezimatoren kein Bedenken, selbst wenn die Gemeinde Schulden machen muss. Diese hat tatsächlich auch ein Darlehen aufgenommen:

»*Cammerzinsverwalter als Ambtman zue Böttigheimb lasset anfragen wie das daselbstige gemeind zu fortführung daselbstigen kirchenbaus ein capital von 500 Thlr. übernemmen wolle, und weillen bey dem Spithal Arnstein so vill geld vorhanden were, umb das man es ihnen zu kommen lassen möge.*

Concl. Wan das Capital werde genugsamb versichert werden, so hat man dabey kein bedemkhen.«

(G. R. Pr. vom 15. September 1702, f. 135).

»*Die zue Lengfurth bitten nachdeme ihr kirchenbau bereits 2500 fl. gekostet und doch die handwerksleuth noch nit bezahlt, umb die Decimatores zu einem zulänglichen beytrag anzuhalten, weillen ihnen nit möglich, die baukosten aus ihren mitlen zu tragen.*

Concl. Indeme allhiesige documenta an verschiedenen orthen dociren, das die gemeind zu der Kirch und Pfarrhaus bau erhalltung schuldig, dahero denen decimatoribus dissfalls nichts angesonnen werden könne. So were ein solches denen Lengfurtern durch den beambten anzudeuten. ad effectum ob sie keine andere documenta c.[1] *decimatores bey zu bringen haben mögten.*«

(G. R. Pr. vom 4. Dezember 1702, f. 173).

Trotz Unvermögens der Gemeinde sollen die Zehntherren erst dann in Anspruch genommen werden, wenn ihre Verpfichtung durch Urkunden besonders nachgewiesen ist. Von einer generalis consuetudo keine Rede.

Im folgenden soll noch der Streit der Herren von Truchsess, der am Anfang des 18. Jahrhundertes so viel Staub aufwirbelte und der nicht nur die Würzburger Regierung, sondern auch die Juristenfakultäten von Tübingen und Halle, sowie das Kammergericht in Wetzlar beschäftigte, dargestellt werden, soweit darüber in den Protokollen des Geistlichen Rates berichtet ist.[2] Dieser Fall ist deswegen von besonderer Bedeutung, weil hier zum ersten Male seit Erlass der Verordnung die Frage der Baupflicht des Laikalzehnts angeschnitten wurde. Da dieser Streit, wie bereits erwähnt, nicht vor dem Geistlichen Rat ausgetragen wurde und diesen daher nur zum kleinsten Teile beschäftigte, sind die Protokolle hinsichtlich dieses Falles ziemlich dürftig. Immerhin werfen sie einige Schlaglichter auf die Sach- und Rechtslage, welche die Darstellung Schmitts verschiedentlich korrigieren.

Vor allem ist es wiederum von Interesse, dass in Unteressfeld, genau wie in Schondra und in Gädheim, der Fürstbischof selbst einen Teil des Zehnts besass und seinerseits pro rata zum Kirchenbau beigetragen hatte:

»*In Erbawung der Pfarrkirchen zu Under-Essfeldt, alderweihlen noch 900 fl. für die handtwercksleuth zu zahlen benöthig, undt herentgegen die decimatores loci solche zu contribuiren zwar*

1) = contra.

2) Die von Schmitt (S. 158 Fußnote 22) angeführten Stellen sind im folgenden nicht wiederholt, aber zur Ergänzung heranzuziehen.

angehalten wordten, wie dan Celsissimus pro sua quota das ihrige geben, undt H. von Rosenbach sich nach denen von Truchses richten wollen, der arrest aber der Truchseßischen Zehndt relaxirt worden, alßo wehre Celsissimo zu referiren, wo gedachte geldmittlen herzunehmen, weihlen der Handwerksleuth ihr Verderben darauf stündte.«

(G. R. Pr. vom 10. Januar 1701, f. 7).

Hieraus sind die Motive für das Vorgehen gegen die Truchsess zu ersehen: Der Fürstbischof war Condezimator, und der Herr von Rosenbach, ebenfalls Condezimator, hatte erklärt, sich nach dem Truchsess zu richten. Wenn man also nicht Gefahr laufen wollte, die gesamten Unkosten schliesslich allein zu tragen, so musste gegen den Truchsess energisch eingeschritten werden. Zunächst war allerdings der Geistliche Rat wenig zuversichtlich: der über die Zehntfrüchte des Truchsess verhängte Arrest war schon wieder aufgehoben (aus welchem Grunde, ist nicht ersichtlich), und der Geistliche Rat sann schon auf Mittel und Wege, um das Geld anderweitig zu beschaffen.

Teilweise im Widerspruch mit der vorigen Stelle steht die nächste:

»*Die Maurer und Tünger so bey Under Eßfeldter Pfarrkirch ihre verdingten arbeiten bereits vorm Jahr gemacht, urgiren ihre noch ausstehente Bezahlung.*

Concl. Indeme solcher leuthen bezahlung allein von wegen der Condecimatorum daselbsten verweigerenten beytrag bishero unabgerichtet verblieben, undt zwahr indessen der Truchsessische Zehendt zu berührtem ende mit arrest belegt, und hinc inde brieff gewechslet worden, die arbeiter aber sich in die länge nit verweisen lassen können: So stünde es dahin, ob Se. hochfürstl. Gn. solche Zahlungen entweder aus denen Truchsessischen Zehentfrüchten, oder auf denen herrschafftlichen thuen zu lassen belieben wollten.

Celsissimus. Weillen die Truchsessische früchten ohne deme noch under dem Verbott begriffen, so were von denselben so vill zu nehmen, undt die handwercksleuth pro rato des Truchsessischen contingents an dem bau zu bezahlen.«

(G. R. pr. vnm 4. Februar 1701, f. 20).

Der Widerspruch hinsichtlich der Beschlagnahme der Truchsessischen Zehnten ist aus den Protokollen nicht zu erklären.[1])

1) Wahrscheinlich ist inzwischen ein neuer Arrest angeordnet worden.

Er ist jedoch für die Sache selbst ohne Bedeutung. Denn dass sich der Geistliche Rat im Unteressfelder Fall auf den Standpunkt stellte, der Laikalzehnt sei baupflichtig, ist nicht zu bezweifeln. Inwieweit aus dieser Stellungnahme auf das geltende Recht Schlussfolgerungen gezogen werden können, wird noch zu erörtern sein.

Die nächste Stelle berichtet über die Zustellung des von Burkhard (S. 10) angeführten Urteils des Kaiserlichen Kammergerichts in Wetzlar vom 14. September 1702:

»*Von einem Cammergerichts botten zue Wezlar wurde ein Mandatum de relaxando arresto mox post Insinuationem et imposterum non facti, sed Juris via procedendo et restituendo, et in causa principali comparendo intra 3° dies Wezlariae insinuirt sub dato den 14. 7 bris 1702. Sine clausula.*

Concl. Retenta Copia Collationata, mit ihren beylagen wurde das originale mit dem bedeuten zurückgegeben, das man es in respectum S. Caesareae Maiestatis pro insinuato annehme und hallte, und darüber die gebühr zu seiner Zeit beobachten werde.«

(G. R. Pr. vom 2. Oktober 1702, f. 145).

Es handelte sich hier offenbar nur um eine einstweilige Verfügung, während die causa principalis anhängig blieb. Denn noch im Jahre 1705 heisst es von dieser Sache, sie sei von »einem weiteren Aussehen«:

»*Über die im letzteren Rath vorkommene proposition die decimas und derselben obligation, und in specie den casum mit denen Truchses von Wetzhausen betr. wurde auf hochfürstl. gdgsten befelch durch den geheimen Rath Reibelt, und Hofrath Scheffner ein dißfalls bey der Hof Rathsstub vervastes ohnmasgebliches guetachten Communicirt; so summariter darinnen bestünde, in deme die mit denen Truchsessen und der Ritterschaft habente Sach von einem weiteren aussehen, und bey schon einem von der Wezlarischen Cammer ausgewürkhten mandato sine clausula, an einem pari torio nit zu zweiflen, das daher ein anderes mittel nit zu nemmen, als das praestite prius cautione de restituendo in casu succumbentiae die erhobene Zehentfrüchten deductis expensis zu restituiren, und dan die sach mit denenselben entweder amicabiliter auszumachen, oder bey nit verfangenten fall auf ein Compromiss zu gedenkhen seye: Welches Sr. Hochfürstl. Gn. mit dem geistl. Rath zu communiciren und*

dass daselbsten das Tübing. Responsum inner 3. Monath widerlegt werden solle.

Concl. Es seye zwahr die restitution der schon zu dem Under Essfelter kirchen bau verwenten Zehents umb so schwehrer einzurichten, weillen weder die Kirch noch die gemeind selber zu restituiren das vermögen habe. Weillen aber Regulariter die cautio ein remedium arresti, und sonsten außerdem kein anderes mittel zu erfinden seye: so conformirte man sich obigem guetachten iedoch solcher gestallt, dass die restitutio der Zehenten denen Truchsessen, quali in favorem der Ritterschaft geschehe, und non iuri praestita prius cautione, da indessen bis dieselbe würde beygebracht werden, zu erfinden sein würde, von welchem die restitution her zu thuen were, könte auch under der Hand von dem Beamten zue Königs-[1]) *die aigentliche quantitet der zu restituiren seyenten früchten vernommen und in denen angesezten 3 Monaten bis widerlegung des Tübing. Responses verfertiget werden könte.*«

(G. R. Pr. vom 11. Dezember 1705, f. 262).

Der Geistliche Rat macht hier zwar die Restitution der beschlagnahmten Zehntfrüchte noch von einer Sicherheitsleistung abhängig, zeigt sich aber einem Vergleich grundsätzlich nicht abgeneigt. Im folgenden Jahr ist von einer Sicherheitsleistung schon keine Rede mehr. Vielmehr werden die Mittel zur Restitution bereit gestellt und die Möglichkeit erwogen, dass die Bauunkosten von anderer Seite zu beschaffen sind:

»*Von löbl. Hofrathsstuben beschied Communication des schreibens von der Ritterschaft pro restitutione der dem von Truckses wegen des Kirchenbaws zu Underesfeldt arrestirt undt verwendeten Zehentfrüchten, mit Erinnerung dass selbige beschleiniget und auch die refutation des pro Truckses ausgegangenen getruckten Resposi*[2]) *Juris maturiert werden mögte.*

Concl. Angesehen die verwendung der früchten auf gdgste Einwilligung Celsissimi bey underth. Relation geschehen, der Cammer nicht zu zu muten die restitutionem von dem Ihrigen zu thuen, so ist der underth. Vorschlag, dass von des Closters Wechterswinckel Kasten zu Königshoffen, welches dermahlen besonderß mit Vorrath an früchten zum uberschuß gesegnet, hingegen aber an paarem geldt mittlen zurückgehet, sothane früchten in solang bey geschossen werdten biß man sich mit denen Truch-

1) Zweifellos ein Schreibversehen für »Königshofen« i. Gr.
2) Offensichtlich ein Schreibfehler für »Responsi«.

sessen des beydrags wegen vereinbaret oder von demjenigen deme solcher Kirchenbau zu incumbiren erkennet würdte oder auch von dem gotteshauß mittlen erholt haben mögte.«

(G. R. Pr. vom 11. Oktober 1706, f. 229 f.).

Vom Truchsess hoffte man also, wenn überhaupt, nur auf dem Wege gütlicher Vereinbarung etwas zu erhalten. In den Protokollen finden sich dann nur noch einige Stellen, laut deren über die Höhe der Restitution verhandelt wurde.

Die kritische Würdigung des Unteressfelder Falles ergibt:

Wie aus den zahlreichen Beispielen aus der Zeit vor und nach der Verordnung zu ersehen ist, gab sich der Geistliche Rat naturgemäß immer Mühe, für die Reparatur der baufälligen Kultusgebäude die Mittel aufzubringen und suchte in diesem Bestreben auch die Dezimatoren, so gut es ging, heranzuziehen. Bei diesen Versuchen führte er gewöhnlich alle möglichen Gründe ins Feld, um die Zehntherren zur Übernahme der Unkosten zu bewegen. Wenn dann der betreffende Dezimator sich zur Wehr setzte und eine Beitragsleistung verweigerte, so liess es der Geistliche Rat häufig hierbei bewenden, da er die Aussichtslosigkeit seines Vorgehens einsah. Aus dieser Praxis des Geistlichen Rates folgt aber, dass man eine einzelne, aus dem Zusammenhang gerissene Äusserung desselben nicht als einen Beweis des damals geltenden Rechtes betrachten darf. Es ist vielmehr immer der wirkliche Ausgang des Streites ins Auge zu fassen und überdies nicht nur ein einzelner Fall, sondern eine grössere Anzahl gleichgearteter Fälle zu berücksichtigen. Schon hieraus ergibt sich, dass der Kirchenbau von Unteressfeld für die Baupflicht des Laikalzehnts nichts beweist. Denn allem Anschein nach haben die Laiendezimatoren, die Truchsess von Wetzhausen, *nichts* beigetragen.

Noch weniger beweist der Unteressfelder Streit für eine besondere Würzburger Observanz. Eine solche ist in den langen und weitschweifigen Verhandlungen mit keiner Silbe erwähnt, was doch seitens des Geistlichen Rates sicher geschehen wäre, wenn er seinen Anspruch auf eine solche hätte stützen können. Die Baupflicht der Laienzehnten wird zwar vom Geistlichen Rat auf das bestimmteste bejaht, aber nicht — und das ist der springende Punkt — auf Grund einer besonderen Würzburger Observanz, sondern auf Grund des gemeinen Kirchenrechts. Der ganze Streit bewegte sich durchaus im Rahmen und auf dem Boden des gemeinen Kirchenrechts, wobei, wie Meurer zutreffend

bemerkt, allerdings vor allem gemeinrechtliche Irrtümer über die Natur des Laienzehnts hereinspielten.

Zum Schluss bestätigen noch zwei Stellen aus späteren Jahren die Geltung des reinen tridentinischen Rechts im Hochstift Würzburg. Die erste davon beweist überdies, dass der Geistliche Rat seinen gegen die Truchsess eingenommenen Standpunkt später verlassen und sich bedingungslos zum gemeinen Kirchenrecht bekannt hat. Im Jahre 1729 fasste der Geistliche Rat ein Concilium mit dem Rubrum: »Reparation schadhafter Kirchen betr.«:

»Die regula, 1° quoad reparationem Ecclesiarum ruinosarum zu halten, sey sowohl in iure communi, alß in Conc. Trident. sess. 21 cap. 7 de reform. versehen, dass 1mo wo nicht kundbahr, daß solcheß onus ex pacto vel Consuetudine einen gewissen obliege, und 2° daß gotteshauß selbsten die Mittel darzu nicht habe, pro 3° alßdann alle die ex Ecclesia einige proventus ziehen vq die oberpfarrer etc., worunter auch pro 4° die Decimatores sive Ecclesiastici sive Laici ex natura Decimarum, so zu unterhaltung des gottesdiensts und darzu erforderlichen Gotteshäußern et Ministrorum gewittmet, nach anweisung deren DD zu zahlen seyndt, und pro 5° wo solche nicht hinlänglich, die Parochiani per collectationem anzuhalten, wo auch diese darzu 6° nicht sufficient, solche Kirchen zu demoliren und die cura an die nächst gelegene orth zu transferiren seye.

Wo also ad 1mum erweißlich, dass ex pacto vel consuetudine vel alio titulo einem gewissen solcheß obliege, immaßen Se. Churfürstl. Gnaden Johan Philipp darüber durch dero geistl. sowohl alß Weltliche beambte die sach untersuchen und beschreiben lassen, auch an deß hochstiffts angehörigen orthen in einen bey geistl. rath vorhandenen zusammen geschriebenen buch eines theylß, und mehrerß in denen einkommendten iährlichen relationibus deren rural Dechanten über die in ihren District begrieffene Kirchen und denen älteren auch iüngeren pfarrbeschreibungen befindlich ist, könne darvon nicht abgewichen, noch dass hohe ordinariat oder ein anderer darmit beschwehret, wo aber ad 2um die gotteshäußer selbsten ihre portionem assignatam hätten und in solchen vermögen stündten, die reparationes und bäu zu erhalten, hätte eß ohne dem darbey sein bewendten.

ad 3ium et 4um aber könten sich die ienige, so proventus auß denen Kirchen oder pfarr ziehen gleichwie die oberpfarrer und Decimatores sich dessen nicht entziehen und endlichen

ad 5. alle Vorbenahmbste darzu nicht hinlänglich wären, könnten die Parochiani per collectationem angehalten werden, welcheß dann auch von denen vorherigen gnädigsten ordinariis durch in druckh emanirte mandata alßo pro regulamento stabiliret, auch in territoriis alienis vicinorum Principum Chur-Mayntz, Chur Pfaltz, Bamberg, des hohen Teutschen Ordenß, Fürsten zu Schwarzenberg, Probstenß zu Öllwangen, verschiedentliche gräfflichen und Adeligen ritterschafftlichen angehörigen orthen alßo bishero observirt worden, und auch die quaestion in generali nicht gehalten werden kann, sondern in Casibus particularibus occurrentibus zu entscheiden.«

(G. R. Pr. vom 23. Juli 1729, f. 185 f.).

Deutlicher, als es hier geschieht, kann die Übereinstimmung des Würzburger Rechts mit dem gemeinen Kirchenrecht und das Nichtvorhandensein einer besonderen Observanz wohl nicht zum Ausdruck gebracht werden. Die Beweiskraft der Stelle wird noch erhöht dadurch, dass dieselbe nicht auf einen speziellen Fall zugeschnitten ist und dass die darin enthaltene Ansicht, wie auch aus dem folgenden hervorgeht, erst nach reiflicher Überlegung formuliert wurde. Es ist auch zu beachten, dass dieses Protokoll aus einer Zeit stammt (1729), als die durch den Unteressfelder Streit hervorgerufene Kontroverse zu Ende gegangen war.[1])

Aber ebenso interessant wie die vom Geistlichen Rat als zutreffend angenommenen Ausführungen ist ein in den Beilagen des Bandes 1729 enthaltener Text, der anscheinend ein Entwurf zu obigem Protokoll ist und neben dem oben wiedergegebenen Wortlaut des Conclusum folgende, vollständig durchstrichene Stelle enthält:

»*Weilen die ältere geistliche Räth sich erinneret, das unter Regierung Sr. hochfürstl. Gnaden Joannis Godofridi höchstseel. Ged. dergleichen fundus oder bau cassa schon haben wollen eingerichtet werden, in erwegung aber gar viele Pfarreyen in territorio vicinorum principum als Chur Maynz, Chur Pfalz, Bamberg, des hohen teutschen Ordens, Fürsten von Schwarzenberg, Probsten von Ellwangen gelegen, allwo mehrenteils zu neu aufferbauung der baufälligen kirchen und ruinosen pfarrhäusern die vorsehung schon gemacht, auch im hohen Stifft nicht durchgehends, sondern in orthen, wo die hochfürstl. Cammer entweder*

1) Das von J. H. Böhmer verfasste Gutachten der juristischen Fakultät in Halle ist vom 1. Mai 1729.

universal- oder condecimator ist, der größte mangel sich hervor gethan; habe das concept eine bau cassam zu erigiren nit wollen angehen, und seye im jahr 1687 ein universal Decret ergangen, das wofern weder der heylig, noch die gemeind die bau-reparations unkosten zu tragen nit vermag, weniger schuldig zu seyn könne erwiesen werden, alsdann die Zehntherrn durchgehends der Zehenden proportion nach zu concurriren schuldig erklärt worden, und seye solches pro evidenti norma et regula solange höchstgedacht Se. hochfürstl. Gnaden Joann Gottfrid gelebt, also observirt, und damals gar viele Kirchen gebauet worden, vermeine also der geistl. Rath, diesem principio seye ferner zu inhaeriren, und könne die hochfürstl. Cammer umb so weniger entgegen seyn, als welche von verschiedenen Clöstern die reiche einkünfften, die ad pias causas gewidmet, jährlich einziehet. Dahero dann auch Se. Hochfürstl, Gnaden Hr. Johann Philipp auß der familie von Greiffenklau Hochseel. ahngedenkens den 18. Juli 1702 unter anderen controvertirten quaestionen auch diese Fragen: an, quinam et in quantum teneantur Decimatores oncurrer° ad reparationem Ecclesiarum, Scholarum, domorum et aedificiorum parochialium, durch die deputirten geistlich, weltliche Hoff- und Cammer Räthe examiniren undt erörthern lassen wie Extractus sub lit. A außweist.«

Hieran anschliessend folgt als weitere Beilage, die aber auch vollständig durchstrichen ist:

»Fünff decidirte quaestiones. Actum den 18. Julii 1702« und unter diesen quaestiones ist auch die von Schmitt (S. 155) angeführte »Quaestio quarta« und das »Gutachten ad quartum«. Aber alles dies ist, wie nochmals betont sei, vollständig durchstrichen. Nach dem Durchstrichenen steht das oben angeführte Conclusum: »die regula, so quoad reparationem Ecclesiarum ruinosarum« . . . etc.

Hieraus ergibt sich:

Der Fürstbischof ordnete im Jahre 1729 eine Feststellung der baulastrechtlichen Normen an. Der Geistliche Rat oder vielmehr wahrscheinlich ein einzelner Referent wollte nun ursprünglich einfach die im Jahre 1702 anlässlich des Unteressfelder Streites entschiedenen Fragen und Gutachten hernehmen und sie als Darstellung des geltenden Rechts dem Fürstbischof präsentieren. Der Geistliche Rat entschied sich aber für eine Neufassung der diesbezüglichen Normen und liess, wie aus der Durchstreichung hervorgeht, das Gutachten von 1702 fallen, ein

Beweis, dass er letzteres selbst nicht für einwandfrei hielt. Er konstatierte vielmehr klipp und klar, dass im Hochstift Würzburg das Recht des Tridentinums gilt, ebenso wie in sämtlichen benachbarten Gebieten.

Wo Schmitt die Stelle von 1702 gefunden hat, lässt sich natürlich nicht nachweisen. Die Vermutung liegt jedoch nahe, dass er die durchstrichene Stelle vom Jahr 1729 benützte und ohne weiteres annahm, dass sie sich auch im Band 1702 finde, da der Auszug das genaue Datum »18. Juli 1702« trägt. Schmitt hätte sich aber selbst sagen müssen, dass die Stelle überhaupt nicht in einem Band der Protokolle des Geistlichen Rates stehen kann, da das Gutachten nicht vom Geistlichen Rat, sondern von einer gemischten Kommission von »geistlich, weltliche Hoff- und Cammerräthe« abgegeben wurde, deren Beschlüsse natürlich in die Protokolle des Geistlichen Rates überhaupt nicht aufgenommen wurden.[1])

Zehn Jahre später (1739) wird ebenfalls die Geltung des Konzils von Trient im Hochstift Würzburg konstatiert. Auf die Weigerung des Domkapitels von Mainz, als Condezimator zum Bau der Dietigheimer Kirche beizutragen, erging folgendes Conclusum des Geistlichen Rats:

»*Sr. Hochfürstl. Gnaden wäre unterthgst zu referiren, dass es eine bekannte, in dem heil. Concilio Tridentino klar ausgemachte, und in allhiesigem Hochstifft durch die bisherige ohnunterbrochene Übung bestärckte Sach seye, dass denen decimatoribus das onus fabricae deren baufälligen Kirchen, sofern anderst der Heilige die Kösten beyzutragen nicht selbst vermögend ist, zukomme.*«

(G. R. Pr. vom 27. Mai 1739, f. 240 f.).

Wenn der Geistliche Rat dem Domkapitel von Mainz mit einer Würzburger Observanz hätte aufwarten können, hätte er sich das jedenfalls nicht entgehen lassen.

---

1) Soweit in der durchstrichenen Stelle Angaben tatsächlicher Natur gemacht sind, behält sie natürlich einen gewissen Wert, im Gegensatz zu den Rechtsausführungen. Man erfährt da, dass die Hauptschwierigkeiten immer die fürstliche Hofkammer als Dezimator oder Condezimator machte, wenn es einen Bau aus Zehntmitteln zu führen galt, und dass in den betreffenden Orten der grösste Mangel an Mitteln zum Kirchenbauen herrschte. Daraus erklärt sich auch, warum der Fürstbischof Johann Gottfried, der die Verordnung von 1687 erliess, sich so viel darauf zu gute tat, dass dieselbe auch gegen ihn selbst zur Anwendung kommen sollte (cf. G. R. Pr. v. 22. Februar 1688 bei Schmitt S. 185, Fußnote).

Das bisherige Ergebnis ist:

Weder in der Verordnung selbst noch in den anderen Quellen der Zeit von 1640—1740 findet sich eine Spur von einer besonderen, vom gemeinen Kirchenrecht abweichenden Observanz hinsichtlich der Baupflicht des Laikalzehnts. Auch Schmitt vermag nicht eine einzige Stelle aus der Zeit vor 1750 anzuführen, die eine solche Observanz bestätigt. Dagegen konstatieren eine sehr grosse Anzahl Stellen die Übereinstimmung des Würzburger Rechts mit den Bestimmungen des Konzils von Trient. [1])

Die Frage, ob sich seit der Mitte des 18. Jahrhunderts im Hochstift Würzburg eine besondere Observanz gebildet hat, liegt an sich ausserhalb des Rahmens vorliegender Darstellung, die lediglich Sinn und Inhalt der Verordnung feststellen will. Die Bildung einer solchen Observanz seit 1750 ist jedoch kaum anzunehmen: Zur Bildung eines Gewohnheitsrechtes ist erforderlich, »dass die Norm, welche als Gewohnheitsrecht gelten soll, in einer Mehrzahl gleichartiger Fälle, beruhend auf der rechtlichen Überzeugung des Volkes, sei es nun in einem weiteren oder engeren Kreise, gleichmäßig und wiederholt beobachtet werde.« [2]) Ausserdem gehört in unserem Fall auch Unvordenklichkeit (immemorialis consuetudo) dazu. Alle diese Kriterien mangeln aber einer etwaigen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts entstandenen Übung. Gegen eine später entstandene Observanz sprechen insbesondere auch die von Burkhard (S. 9 ff.) aufgeführten Gründe.

Wenn also in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vereinzelte Stimmen laut werden, die eine besondere Würzburger Observanz behaupten, so befanden sich diese offenbar in einem Irrtum. Allem Anschein nach gehen diese Äusserungen alle auf eine gemeinsame Quelle, nämlich Barthel, zurück, der von 1727 bis 1791 lebte und Professor des Kirchenrechts und »das Haupt der geistlichen Regierung« war. [3]) Vermutlich ist daher auch das Schreiben des Geistlichen Rats vom 10. Mai 1769 an das Vikariat von Konstanz (Schmitt S. 159 [4]) von ihm inspiriert. Und somit

---

1) Zu diesen gehört auch G. R. Pr. vom 24. Nov. 1698 (Schmitt S. 157) wo die etiam apud acatholicos recepta praxis und die Uebereinstimmung mit dem Tridentinum bezeugt wird.

2) Urteil des Bayer. Oberst. Landesgerichtes v. 13. Jan. 1881 (Schmitt S. 176 Fußnote 60).

3) Schmidt S. 93.

4) Es muss auch hier wieder darauf hingewiesen werden, dass die Stelle keineswegs das enthält, was Schmitt herausliest. Der Geistliche Rat behauptet eine Observanz, dass der Zehntherr für die Einrede der Laienqualität beweis-

dürfte Burkhard (S. 2) Recht haben mit seiner Ansicht, dass die Anmerkung Barthels in seinen Annotationes ad universum ius canonicum den Anlass zur Rechtsverwirrung und zu den widersprechenden Urteilen des Obersten Gerichtshofes bildete.

II. Abschnitt.

Das Verhältnis zwischen Zehentherr und Gemeinde hinsichtlich der Baupflicht.

Mit dem im vorstehenden Abschnitt gewonnenen Ergebnis ist auch die zweite Streitfrage zum grössten Teil gelöst, die Frage, ob nach der Verordnung vom 11. April 1687 der Zehntherr vor oder nach der Pfarrgemeinde konkurrenzpflichtig ist. Wenn die Verordnung sich mit den Bestimmungen des Konzils von Trient in Übereinstimmung befindet, dann erstreckt sich diese Übereinstimmung wohl auch auf die Reihenfolge der Konkurrenzpflichtigen. Denn es ist doch kaum anzunehmen, dass die Verordnung in ein und demselben Satz gleichzeitig eine mit dem Tridentinum übereinstimmende und eine davon abweichende Bestimmung getroffen habe, ohne diesen Gegensatz irgendwie zum Ausdruck zu bringen. Es soll im folgenden aber auch der quellenmäßige Nachweis dafür erbracht werden, dass auch hinsichtlich der Reihenfolge der Baupflichtigen die Verordnung vom 11. April 1687 mit dem gemeinen Kirchenrecht übereinstimmt.[1])

---

pflichtig, und bemerkt, dass dieser Beweis bisher noch nie gelungen sei. Er konstatiert also ausdrücklich die Zulässigkeit der Einrede. Denn die Beweislast für eine Einrede setzt deren Zulässigkeit voraus, weil es über eine unzulässige Einrede überhaupt zu keinem Beweis kommt. Schmitt behauptet aber die Unzulässigkeit der Einrede der Laienqualität (S. 149).

1) Der § 13 des *Schmitt*'schen Werkes (S. 182—224), welcher sich mit dieser Frage befasst, ist mit Ausnahme des letzten Satzes die wörtliche Wiedergabe eines im Archiv des Ordinariates Würzburg aufbewahrten Gutachtens aus dem Jahre 1848. Damals war zwischen den Fürsten von Löwenstein und der Gemeinde Schollbrunn ein Prozess anhängig, in dem über die Streitfrage der Reihenfolge der Konkurrenzpflichtigen zu entscheiden war. Das auf Ansuchen des Appellationsgerichtes Würzburg ausgearbeitete Gutachten ist sehr umfangreich und sorgfältig mit zahlreichen Belegen aus den Quellen hergestellt. Es trägt zwar keinen Namen des Verfassers, allein aus der Schriftvergleichung und auch aus anderen Anhaltspunkten ergibt sich mit grosser Wahrscheinlichkeit, dass es der damalige Domkapitular und spätere Bischof von Würzburg, Dr. Johann Valentin *Reissmann* († 1875) verfasst hat. Das Gutachten wurde nicht nur vom Appellationsgericht Würzburg, sondern auch vom Oberappellationsgericht München zur Grundlage der Entscheidung in dem erwähnten Prozess gemacht. Die Entscheidung des letztgenannten Gerichtes ist veröffentlicht im Regierungsblatt des Königreichs Bayern 1849, S. 553—561, auch abgedruckt in der Verordnungen-Sammlung von Döllinger XXIII. Bd. (1853), S. 306/08 und der von Weber IV. Bd. (1885) S. 33/6.

§ 4.

Die Verordnung vom 11. April 1687.

Eine Untersuchung, ob *vor* der Verordnung vom 11. April 1687 die Zehntherren vor oder nach der Pfarrgemeinde konkurrenzpflichtig waren, ist soweit gegenstandslos, als, wie in § 1 nachgewiesen, der Zehnt in der Zeit unmittelbar vor dieser Verordnung (1678—1687) baulastfrei war. Allein es wurde oben auch weiter nachgewiesen, dass in der Zeit von 1644 bis 1663 die Dezimatoren unter Berufung auf das Konzil von Trient als baupflichtig betrachtet wurden und ausserdem manche Dezimatoren infolge eines besonderen Rechtstitels baupflichtig waren; in diesen Fällen ist natürlich auch die Reihenfolge der Baupflichtigen von Belang. Es sei vorweg bemerkt, dass sich für die ganze Zeit vor 1687 keine Spur von einer Umstellung der Zehntherren und Pfarrgemeinden findet. In den in § 1 aufgeführten Fällen,[1]) in welchen die Zehntherren herangezogen werden sollten, beriefen sich diese auf alle möglichen Befreiungsgründe, aber nicht ein einzigesmal findet sich die Einrede, dass die Dezimatoren erst nach den Pfarrgemeinden konkurrenzpflichtig seien, was doch beim Vorhandensein einer solchen Norm das Nächstliegende gewesen wäre. Dagegen heisst es im Protokoll vom 10. Mai 1686 (S. oben S. 26) ausdrücklich, dass »im widrigen Fall (d. h. wenn das Stift Fulda als Zehntherr zum Pfarrhausbau von Schondra nichts beiträgt) es auf die underthanen, sonderheitlich auf die Fuldischen kommen müste«. Hieraus ergibt sich, dass die Pfarrgemeinde erst dann konkurrenzpflichtig ist, wenn die Zehntherren nichts beitragen.

In Betracht kommt ausserdem noch eine Entscheidung vom 31. Januar 1687, also aus der Zeit unmittelbar vor der Verordnung.

»*Die Gosmansdorffer am Main*[2]) *bitten* [*nachdeme sie in uffrichtung eines Pfarrhaus, so vill die Zimmer arbeit antrifft ihr äuserstes gethan, umb Ihnen zu Vollführung desselben eine steyer zu thuen.*

Conclusum: Weillen die supplicirende gemeind, die ohne deme nur ad interim das Ihrige undt nicht aus erwisener Schuldigkeit beygetragen, nichts mehr zu thuen vermöge: So were es ein Casus, in welchem man ad decimatorem, den Herrn Dombprobsten recurriren müsse.

(G. R. Pr. vom 31. Januar 1617 f. 40).

1) s. o. S. 4/9.
2) vgl. o. S. 9 f.

Da es sich hier auf Seite der Pfarrgemeinde um eine freiwillige Leistung handelt, kann diese Entscheidung ebenfalls nicht für eine Bau*pflicht* der Parochianen vor den Dezimatoren angegerufen werden.

Was nun die Verordnung vom 11. April 1687 selbst betrifft, so ist zunächst zuzugeben, dass der Wortlaut der Verordnung auf den ersten Blick dafür zu sprechen scheint, dass die Gemeinden vor den Zehntherren baupflichtig sind. (»Dass, ... wofern . . . . weder der Heylige *noch die Gemeind* solche zu tragen vermag, ... *alsdann* die Zehentherren . . . . zu konkurrieren schuldig sein»).

Meurer, der auch diese Ansicht vertritt,[1]) fasst dementsprechend die Verordnung als ein Kompromiss zwischen dem Gemeinde-Prinzip und dem tridentinischen Nutzungsprinzip auf, durch welches das Ringen zwischen beiden seinen Abschluss gefunden habe. Selbständig sei in der Verordnung nur die Platzordnung für die Zehntkonkurrenz.[2])

Da sich in der Tat um die Mitte des 17. Jahrhunderts einige Stellen finden, laut welcher die Zehntherren, zum Teil unter Berufung auf das Konzil von Trient, zur Konkurrenz herangezogen wurden,[3]) während in dem Jahrzehnt unmittelbar vor Erlass der Verordnung die Zehntherren zweifellos baulastfrei waren, so kann man vielleicht von einem Ringen zwischen beiden Prinzipien sprechen, wobei das Gemeindeprinzip in der Zeit unmittelbar vor 1687 unbestritten die Oberhand hatte. Es konnte ferner von dem Gesichtspunkt aus, dass der Zehnt unmittelbar vor der Verordnung überhaupt baulastfrei war, allenfalls begreiflich erscheinen, dass man von dieser allgemeinen Baulastfreiheit nicht direkt zum strengen Tridentinischen Prinzip übergehen wollte, sondern eine Milderung desselben durch Umstellung in der Reihenfolge der Pflichtigen eintreten liess.

Allein bei näherem Zusehen ergibt sich doch die Unrichtigkeit dieser Ansicht. Die innere Unwahrscheinlichkeit, dass in *einem* Satz der Verordnung tridentinisches Recht und gleichzeitig eine Ausnahme davon enthalten sein soll, wurde schon erwähnt. Es fehlte auch ein Anlass zu einer derartigen Regelung der Frage. Dies wäre der Fall gewesen, wenn, wie Meurer anzunehmen scheint, es zu Streitigkeiten zwischen Gemeinden und Zehntherren

1) a. a. O. S. 89 f.
2) a. a. O. S. 91 Anm. 4.
3) s. oben S. 4/9.

gekommen gewesen wäre. Allein von solchen Streitigkeiten ist nirgends die Rede. Auch enthalten die Protokolle des Geistlichen Rates keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass durch die Verordnung von 1687 eine Umstellung der Konkurrenzpflichtigen erfolgte, wohl aber eine grosse Menge von Beweisen für die Übereinstimmung der Verordnung mit dem Tridentinischen Recht auch in diesem Punkt.

Hier sind zunächst die beiden Stellen vom 24. und 29. Januar 1687 (oben S. 31; Schmitt S. 150 f. u. 217 f.) von Wichtigkeit. Die fürstbischöfliche Resolution, welche in dem Protokoll vom 24. Januar 1687 enthalten ist, erwähnt die Gemeinde, die durch eine Umstellung der Pflichtigen doch ungleich stärker belastet worden wäre als nach tridentinischem Recht, überhaupt nicht. Bei diesem Schweigen über die Baupflicht der Gemeinde ist es doch ausgeschlossen, dass der Fürstbischof gerade der Gemeinde eine ihr sehr ungünstige Platzordnung innerhalb der Zehntkonkurrenz anzuweisen die Absicht hatte. Wenn dies wirklich die Absicht des Fürstbischofs gewesen wäre, hätte das zweifellos schon in der ersten diesbezüglichen Kundgebung seinen Ausdruck gefunden.

Allerdings entsprach die im Protokoll vom 24. Januar 1687 enthaltene Formulierung dem Fürstbischof nicht ganz, und er liess daher laut Protokoll vom 29. Januar 1687 noch einen Zusatz anfügen. Wenn also in der ersten Fassung die Gemeinde lediglich aus Versehen nicht erwähnt war, hatte man jetzt Gelegenheit, das Versäumte nachzuholen. Allein auch die hinzugefügte Klausel erwähnt die Gemeinde mit keinem Wort.

Aus dem Zusammenhalt der beiden Stellen aber erhellt, was die Verordnung vom 11. April 1687 in ihrer schwülstigen Sprache recht verworren zum Ausdruck bringt oder vielmehr bringen will. Dass man die Dezimatoren allgemein (»durchgehents«) zur Baupflicht heranziehen wollte, kann nicht bezweifelt werden. Nun liess aber die Fassung vom 24. Januar 1687 den Fall unberücksichtigt, dass nicht der Heilige, sondern *ein anderes Rechtssubjekt* die *primäre* Baulast hatte. In diesem Falle wäre der Zehntherr bei Insuffizienz dieses primär Baupflichtigen frei ausgegangen, da nach dem ersten Wortlaut seine Baupflicht nur bei Insuffizienz des Heiligen eingetreten wäre. Diese Lücke sollte durch Hinzufügung der Klausel »oder sonsten niemand schuldig«, ausgefüllt werden. Diese Worte beziehen sich also nicht auf einen sekundär, sondern auf einen eventuell an Stelle

des Heiligen *primär* Baupflichtigen und wollen besagen, dass bei Insuffizienz des oder der primär Baupflichtigen die Zehntherren *allgemein subsidiär* baupflichtig sind. Zu einer solchen allgemeinen abstrakten Formulierung vermochte man sich aber im 17. Jahrhundert noch nicht aufzuschwingen, obwohl das Ringen nach einem alle Fälle deckenden Ausdruck aus den beiden Stellen deutlich erkennbar ist. Die Fassung der Verordnung selbst ist gegen die vom 29. Januar 1687 wieder eine bedeutende Verschlechterung. Statt des abstrakten Ausdrucks »oder sonsten niemand schuldig« setzte man einen konkreten Fall, nämlich die Gemeinde, die ja allerdings neben dem Heiligen am häufigsten primär baupflichtig ist. Zudem beging man noch die weitere Ungeschicklichkeit, die Negation des Satzes zu antizipieren und die beiden Subjekte (Heilige und Gemeinde) mit »weder—noch« zu verbinden, statt, wie es das allein Richtige gewesen wäre, mit »oder«, und die Negation zum Prädikat zu stellen. Nach dem Vorbild der leidlichen Fassung vom 29. Januar 1687 hätte der fragliche Passus auch bei Beibehaltung der konkreten Ausdrucksweise lauten müssen: »wofern in dergleichen Fällen der Heilige oder die Gemeinde solche nicht zu tragen vermag«. Das »weder—noch« bedeutet keineswegs eine Reihenfolge zwischen Heilige und Gemeinde, sondern ist nur die Antizipation der Negation. Heilige und Gemeinde sind die beiden häufigsten Fälle der primär Pflichtigen, die in ihrem Verhältnis zu den Zehntherrn einander koordiniert sind. Hier ist also von der Gemeinde nicht als dem *allgemein subsidiär* verpflichteten Rechtssubjekt die Rede, sondern von der Gemeinde, die aus irgend einem *besonderen* Grunde (Vertrag, Anerkenntnis, lokales Herkommen etc.) die *primäre* Baulast hatte. Und dies war, wie aus den Protokollen hervorgeht, sehr häufig der Fall.

§ 5.

Die Praxis nach der Verordnung vom 11. April 1687.

Die Richtigkeit der im vorigen § vertretenen Ansicht ergib sich aus einer Reihe von Fällen aus der Zeit nach 1687. Ausser den von Schmitt aufgeführten Stellen (S. 188 ff. und auch S. 160 ff.) seien hier noch folgende registriert:

»*Die zue Kungenheimb bitten umb Ihnen zu notwendiger reparation ihrer Pfarrkirchen zu verhelffen.*

Conclusum. Weillen das Gotteshaus bei keinen mitlen,

so were der orths decimator der von Jagdhausen zu einem beytrag zu requiriren.«

(G. R. Pr. vom 16. Juni 1687, f. 192).

Anlässlich eines Baufalles in Güntersleben, wo der Prälat von St. Stephan als Dezimator in Anspruch genommen wurde, erging folgendes Conclusum:

». . . . . was aber dessen (des Prälaten) beytrag belanget, weillen allein der Recursus ad decimatores in casu postremo, wan nehmblich sonsten keine andere mittel sich finden lassen wollen, zu suchen seye, vermeint man das erstlich des Gotteshaus selbsten habente Gefäll vermittels des beambten hülff genau einzubringen, undt zuer reparation anzuwenden, das ubrige aber so nicht zu langen wollle, von dem decimatore zu begehren seye, undt dises seye Celsissimi iüngst emanirten Decreto gemees.«

(G. R. Pr. vom 23. Juli 1687, f. 239).

»Der Pfarrer zue Aufstetten berichtet die Baufalligkeit selbiger Kirch, die decimatores seyen der Pfarrer zu Tauber Rettersheimb, undt die graffschafft Weickhersheimb.

Conclusum. ad 1mum Seye ein Uberschlag der Unkosten zu begehren, item was das Gotteshaus vermöge, undt die gemeindt an frohnen thuen wolle, als dan auch an die decimatores umb einen gemesenen beytrag zu schreiben.«

(G. R. Pr. vom 9. August 1688, f. 264).

»Zu nothwendiger neuerbauung der sowohl ruinosen, als zu kleinen Pfarrkirch zu Berg Reinfelt[1]*) verlanget Celsissimus einen underth. Vorschlag, woh solche hiezue notwendige mittel herzunemmen weren, undt gehet derselbe demnach dahin, weillen der leztmahlige Verstorbene Dombdechant von Rosenbach seel. als Haugischer Probst selbigen kleinen Zehent iährlich ad 250 Mltr. lange Zeit genossen, von dessen verlassenschaft 500 Rthlr undt dan von dem Julier Spithal als Dorffsherren undt decimatore, jährlich ad 90 Mltr. 500 Rthlr, wie auch, undt dan von deme Closter Heydenfelt, als mit Zehentherren wegen der fruhemeß garstatt iährlich ad 20 Mltr. 50 Rthlr, desgleichen die von der gemeind allda neben der frohn bereits versprochenen 300 Rthlr. erhoben, undt zu solchem neuen kirchen bau applicirt werden können.«*

(G. R. Pr. vom 2. Januar 1688, f. 2).

In allen diesen Fällen werden nach der Kirchenstiftung sofort die Zehntherren in Anspruch genommen. Wenn der Ge-

1) s. oben S. 18 f.

meinde überhaupt Erwähnung geschieht, so handelt es sich lediglich um die Frohnen, zu welchen die Gemeinde ohnehin immer verpflichtet ist, oder höchstens um einen freiwilligen Beitrag der Gemeinde.

Fälle, wie sie der Verordnung vom 11. April 1687 vorschwebten, sind in folgenden Stellen enthalten:

»*Laurentius Lemmer Pfarrer zu Fahr (berichtet) das die verschiedene ungewitter an dem allem wetter undt wind exponirten Pfarrhaus an fenstern und läden schaden gethan habe; weillen er aber ohne deme uber seine schuldigkeit 22 fl. in das Pfarrhaus gebauet: So bittet er obige schaden widerumb verbessern zu lassen.*

Conclusum. Man habe sich zu erkundigen, wer an disem orth zu bauen schuldig, undt wer decimator seye. Nachdeme sich nun ex relatione visitationis localis befunden, das die gemeind zu bauen schuldig seye: so were derselben die ermanglente reparation anzusinnen,«

(G. R. Pr. vom 2. August 1690, f. 214).

»*Die zu Statt Schwarzach sollicitiren die reparation der durch das gewitter ruinirten daselbstigen Kirch undt Pfarrhaus, allermassen es bey eingenommenen augenschein für nothwendig befunden worden. Sie ihres orths wenden ihr undt des Gotteshaus unvermögenheit vor, und geben den Vorschlag, das man einige kirchen Capitalia hiezu aufkünden und anwenden könte.*

Concl. So vill die Kirch angehet, were Celsissimus decimator, zu welchem dißfalls der recursus zu nemmen, undt etwas aus der kirchen Capitalien zu erwehnter nothurfft zu applicieren: das Pfarrhaus belangent were zwahr die gemeind dasselbe zu erhallten schuldig, weillen sie aber notorie arm, were in gleichen ex decimis zu succurriren.«

(G. R. Pr. vom 31. August 1693, f. 168).

Namentlich die letzte Stelle illustriert vortrefflich die Verordnung von 1687. Die Gemeinde hat die primäre Baupflicht, wegen ihrer Insuffizienz werden aber die Dezimatoren herangezogen. Soweit aber in den übrigen erwähnten Fällen die Dezimatoren auf Grund der Verordnung von 1687 herangezogen wurden, ist, soviel sich aus den Akten ersehen lässt, in keinem Falle der Einwand erhoben worden, dass nach der Verordnung die Gemeinde vor ihnen baupflichtig sei. Und auch seitens des Geistlichen Rates wird bei Insuffizienz des Kirchenvermögens

niemals die Gemeinde, sondern immer sofort der Zehntherr um einen Beitrag angegangen.

»*Dr. Jessert berichtet, dass der scheuern-bau zu prelßdorff höchst nöthig, Pfarrer auch gegegen 40 oder 50 fl. aus dem seinigen beitragen mit verlaubnis, dass er solche successive am subsidien- und baugelt desalviren darff, darfür auch Se. hochfürstl. Gn. noch 1692 dan 8 stämme aichholz zu schwellen, dan 16 biß 20 stemme Dannenholz aus dero waltungen contribuiren wolten.*

Concl. Weilen reparation der Kirchen und Pfarrhauses dem possessor des schloß zu prelßdorff, welcher die hochfürstl. Cammer ist, zustehet, Decimator aber in loco dass spithal S. Elisabetha zu Bamberg ist, also könten seine hochfürstl. Gn. zu dißen bau die erförderente nothurfft mehrs teylß es dahero es aus dero beholzung nit schädlich, beitragen, und gleichwohl das Hospital zu etwannigen beytrag ansprüchig machen; dem Pfarr aber seinen erbidenten vorschuß an gelt an dem bauw-, nit aber am subsidiengelt zu desalviren verlauben könne.«

(G. R. Pr. vom 3. September 1691; versehentlich in den Band 1692, f. 330, gebunden).

Sehr bezeichnend ist hier die Haltung der hochfürstlichen Kammer und die Stellungnahme des Geistlichen Rates. Obwohl die Kammer primär baupflichtig ist, und bei ihr von einer Insuffizienz natürlich keine Rede sein kann, versucht man doch vom Zehntherrn einen »etwannigen beytrag« zu erlangen. Die Stelle zeigt aber weiter, dass die konkrete Fassung der Verordnung von 1687 zu eng ist, da sie den Fall, dass ein anderes Rechtssubjekt als Heiliger oder Gemeinde primär baupflichtig ist, unberücksichtigt lässt. Dass man auch in solchen Fällen auf die Zehntherren zurückgegriffen hat, geht aus der Stelle ebenfalls hervor. Die Gemeinde aber blieb unbehelligt.

»*Uber die undt von wegen der zur erbauung der kirch zue hoheimb der Carthauf Astheimb*[1]) *als decimatori angesezter contribution ad 60 fl. beschwehrt sich ermelte Carthauf undt bezihet sich auf ihren Schuzbrief, undt exhibirt zu dem ende denselben originaliter in krafft dessen berührte Carthauf, derselben Persohnen undt gütter in keine weis beschwehrt werden sollen; weillen aber hingegen die beschwehrnus reparandi et aedificandi denen decimis originaliter undt von der natur incumbirt, zu-*

1) vgl. oben S. 13.

mahlen auch in praeiudicium Ecclesiae nichts dergleichen statuirt werden können, undt dahero die Carthauſ de iure ihre intention nicht evinciren dörffte, So vermeint man den P. Priorem zu disponiren zu suchen, ob er in anſehung obigen mediis, ohne weitere weitlaufigkeit, etwas undt nahmentlich die von 80 auf 60 fl. schon reducirte fl. zu obgemelten kirchenbau, citra omne praeiudicium des Schuz briefs contribuiren möge.

Celsissimus. ex ratione conclusi hette die Carthauſ Ihren beytrag ex debito zu thun.«

(G. R. Pr. vom 24. Mai 1692, f. 351).

»Der Pfarrer zue Herlheimb urgirt die reparation des daselbstigen ruinosen Pfarrhaus.

Conclusum: Nachdeme sich zu solcher nothurfft ausser den decimis keine mittel finden, welche Celsissimus undt das Closter Ebrach seint, so were information zu begehren, pro qua parte Celsissimus undt Ebrach condecimatoren undt was die reparation kosten mögte.«

(G. R. Pr. vom 4. August 1694, f. 182).

»Die Gemeind zue Trappsatt[1]*) bittet umb die ex crimine adulterii gefallene 150 fl. straffgelder ihnen zur erbauung des Pfarrhofes zu kommen zu lassen.*

Conclusum. Es were ein Gratiale, so lediglich bey Sr. hochfürstl. Gn. beruhe.

Celsissimus. man habe in via communi zu verbleiben undt denen decimatoribus (den Fausten von Stromberg) die Baukosten abzufordern.«

(G. R. Pr. vom 14. November 1695, f. 197).

Anlässlich des Pfarrhausbaues in Sondernau erging folgendes

»Conclusum: denen Decimatoribus solches zu insinuiren, absonderlich beyden adelichen von Seckhendorff undt Berlichingen Lutherischer confession, mit diesem Zusatz dass auch die Lutherani sich in diesem principio steiffen, wan ein Kirchen auß eigenen mittlen sich in baw nicht erhalten kan, dass die Decimatores, So wohl zur Kirchen alß pfarrhauß bawen verbundten seyn, den Uberschlag ihnen bey zu schieſſen, undt pro quota den beytrag zu begehren. Weilen die Kirch oder der Heylig vor sich arm ist.«

(G. R. Pr. vom 26. November 1696, f. 294).

»Nachdeme zu der neuen wiewohl schadtlos gebauten Kirchen zu Garstatt von H. Dre. Hoflich seel. verschiedentlich von denen

1) s. oben S. 15.

ämbtern undt anderen stifftungen verwandte gelder refundirt werden müssen, so vermeinet mann dass die Decimatores darumb zu beschreiben, und weilen die gemeindt zimblich mit frohnen und mittlen ohne schuldigkeith bey getragen, damit daraus ihnen kein praeiudicium zuwachse, so were derselben ein Urkundt darüber pro futuro zu ertheilen.«

(G. R. Pr. vom 22. August 1698, f. 268).

Als weitere Beweise kommen natürlich auch die oben in § 3 angeführten Stellen in Betracht, welche die Übereinstimmung des Würzburger Rechtes mit dem des Konzils von Trient und dem der benachbarten Gebiete bezeugen. Denn wenn das Würzburger Recht mit dem gemeinen Kirchenrecht übereinstimmt, dann besteht auch hinsichtlich der Reihenfolge der Verpflichteten keine Abweichung, zumal von einer derartigen Abweichung nirgends ein Wort erwähnt ist. Es sei hier insbesondere auf das Protokoll vom 23. Juli 1729 (oben S. 45 ff.) hingewiesen, in welchem die Reihenfolge der Baupflichtigen unter genauer Numerierung festgestellt wird.

Zum Schluss sei die ganze Stelle vom 27. Mai 1739, von welcher oben (S. 48) nur der dort interessierende kleinere Teil zitiert ist, hier wiedergegeben:

»*Unter heutigem dato wurde an das Dombkapitel zu Maintz geschrieben, dass Selbiges zu den nöthigen Kirchbau zu Dietigheim pro rata decimarum beytragen möge, gleichwie auch S. hochfürstl. Gnaden das ihrige pro rata decimarum herzugeben sich entschlossen, indem die Kirch nicht im Stand von dem ihrigen was beyzutragen, anbey die Gemeind willig und bereit seye die Hand und Fuhrfrohnen in ihrer Marckung zu verrichten.*«

(G. R. Pr. vom 18. März 1739, f. 108).

»*Das Hochw. Dombkapitel zu Maintz in litteris ad Celsissimum unterm 13ten Currentis führet an, wasgestalten es sich zu einem beytrag zu den Dietigheimer Kirchbau der Ursachen willen nicht schuldig erachte, weilen es in dortiger Gemarckung an Zehend sehr wenig zu gewarten habe, auch diese alte Kirche von so langen Jahren her gleichwohlen in Dach und Fach habe müssen unterhalten werden, hierzu aber von ihme Dombkapitel niemalen etwas beygetragen worden seye: gestalten dann eine beygefügte abschrifft eines Memorials, Innhalts dessen die Gemeind zu Dietigheim um eine gnädige beysteuer bey ermeltem Domkapitel angesucht, dessen exemption gründlich erweisen solle etc. Se. Hochfürstl. Gn. haben hierauf unterm 22ten eiusdem*

an dero nachgesetzte geistl. Regierung gnädigst rescribiret, Ihro hiernächstens ein unterthgst. Gutachten darüber zu erstatten.

Conclusum. Sr. Hochfürstl. Gnaden wäre unterthgst zu referiren, dass es eine bekante, in dem heil. Concilio Tridentino klar ausgemachte, und in allhiesigem Hochstifft durch die bisherige ohnunterbrochene Übung bestärkte Sach seye, dass denen decimatoribus das onus fabricae deren baufälligen Kirchen, sofern anderst der Heilige die Kösten beyzutragen nicht selbst vermögend ist, zukomme. Nun habe man bey vorgenommener Einsicht und Untersuchung deren Dietigheimer Gotteshaußrechnungen befunden, dass der dortige Heilige an seinen Mittlen nichts entbären könne, dahero nicht abzusehen, wie das Hochwürdige Domcapitel zu Maintz des ihme als condecimatori angesonnenen proportionirten beytrags (es möge dessen Zehend sich so gering belaufen als er wolle) sich entschütten könne. Belangend die bisherige reparationes, seye von einiger notablen nichts bekannt; die geringern aber aus denen Gotteshauß-Mittlen muthmaßlich bestritten worden. Ingleichen ruhe der aus beygefügter Abschrift des von der Gemeind übergebenen Memorialis angezogene exemptions-beweis auf sehr schwachen Grund, gestalten heutiges Tags nichts neues seye, dass man um dasjenige, so man bey höheren de iure zu fordern hat, mit dergleichen Ausdrückungen gnädigst etc. zu bitten pflege: und wann auch gesetzten Falls mehrberührte gemeind eine dergleichen beysteuer als eine pure Gnad begehret hätte, danach hierdurch einen dritteren keineswegs würde haben praeiudiciren können, dahero obiges mehrgenannten Dom-Capitel ferners vorzustellen, und falls selbiges auf seiner Weigerung ferners bestehen sollte, andere Rechtserlaubte Mittel vorzukehren wären.«

(G. R. Pr. vom 27. Mai 1739, f. 240 f.).

Aus einem Gesuch der Gemeinde an die Zehntherren um Leistung eines Beitrags kann also nicht die Baupflicht der Gemeinde gefolgert werden.

Für eine Umstellung von Zehntherr und Gemeinde in dem Sinne, dass der Zehntherr erst nach der Gemeinde und bei deren Insuffizienz baupflichtig sei, finden sich in den Protokollen des Geistlichen Rates keinerlei Beweise. Dagegen ergibt sich aus den mitgeteilten Stellen mit Sicherheit, dass die Gemeinde, übereinstimmend mit dem gemeinen Kirchenrecht erst nach den Dezimatoren baupflichtig ist. Die vom bayerischen Oberappellations-

gerichte in seinem Beschluss vom 12. Mai 1849 und von Schmitt in seinem § 13 vertretene Ansicht ist also zutreffend.

Nach dem Ergebnis der ganzen vorliegenden Untersuchung ist also die in der Einleitung gestellte Frage, ob die Fürstbischöflich-Würzburgische Verordnung vom 11. April 1687 eine vom gemeinen Kirchenrecht abweichende Bestimmung enthält, mit Nein zu beantworten. Weder hinsichtlich der Baupflicht des Laikalzehnts noch hinsichtlich der Reihenfolge der Konkurrenzpflichtigen gibt es ein Würzburger Sonderrecht. Die Zehntbaulast nach der Verordnung vom 11. April 1687 ist die Zehntbaulast des tridentinischen Rechts.